

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau** 1

- * **Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates vom 13. Juli 1998 über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise** 11

- * **Verordnung (EG) Nr. 1542/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** 15

- Verordnung (EG) Nr. 1543/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 16

- Verordnung (EG) Nr. 1544/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximalsbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 13. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 18

- Verordnung (EG) Nr. 1545/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 185. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 20

- Verordnung (EG) Nr. 1546/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Juli 1998 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist 21

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1547/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 für Äpfel geltenden Interventionschwelle	23
* Verordnung (EG) Nr. 1548/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1435/97 zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1996/97 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	24
* Verordnung (EG) Nr. 1549/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (!)	25
* Verordnung (EG) Nr. 1550/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	27
* Verordnung (EG) Nr. 1551/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 293/98 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse, im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, — teilweise — im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels sowie bestimmte in Anhang II des EG-Vertrags aufgeführte Erzeugnisse	28
Verordnung (EG) Nr. 1552/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen	30
* Verordnung (EG) Nr. 1553/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlizenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse	31
* Verordnung (EG) Nr. 1554/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festlegung der Methode zur Zuweisung der zusätzlichen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 des Rates festgelegten Erhöhung der mengenmäßigen Gemeinschaftskontingente 1998 für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	33
* Verordnung (EG) Nr. 1555/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1999	34
* Verordnung (EG) Nr. 1556/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1084/98 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien	40
Verordnung (EG) Nr. 1557/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 über den Beschluß, den zur 206. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben	55

(!) Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 1558/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann 56

Verordnung (EG) Nr. 1559/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 57

Verordnung (EG) Nr. 1560/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor 58

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/461/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 13. Juli 1998 über die Finanzierung der Fixkosten des Systems zur Verwaltung der technischen Hilfe für die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) 64**

Kommission

98/462/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 17. Juli 1998 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Thioharnstoffdioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2081*)..... 65**

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/98 der Kommission vom 15. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Verwendung und Abtretung von Prämienansprüchen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 170 vom 16. 6. 1998) 67**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1540/98 DES RATES****vom 29. Juni 1998****zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e), Artikel 94 und Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossene Übereinkommen über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der gewerblichen Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie ⁽⁴⁾ (nachstehend „OECD-Übereinkommen“ genannt) wurde von den Vereinigten Staaten bisher nicht ratifiziert und ist deshalb nicht in Kraft getreten. Infolgedessen ist die Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Beihilfen für den Schiffbau ⁽⁵⁾ noch nicht in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 gelten bis zum Inkrafttreten des OECD-Übereinkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998, die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 90/684/EWG des Rates über Beihilfen für den Schiffbau ⁽⁶⁾ weiter.

Ein zufriedenstellendes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltschiffbaumarkt ist immer noch nicht hergestellt, weshalb die Preise auf niedrigem Niveau verharren. Es ist davon auszugehen, daß der Wettbewerbs-

druck in der Schiffbauindustrie der Gemeinschaft weiter zunimmt, da nach dem Jahr 2000 mit einem Rückgang der Gesamtnachfrage nach Schiffen bei einer weiteren Zunahme der verfügbaren Schiffbaukapazitäten weltweit zu rechnen ist.

Die Werften in der Gemeinschaft haben zwar Fortschritte bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erzielt; sie müssen jedoch die Rate ihrer Produktivitätssteigerungen erhöhen, um den Abstand zu den internationalen Wettbewerbern, insbesondere in Japan und Korea, zu schließen.

Eine wettbewerbsfähige Schiffbauindustrie ist für die Gemeinschaft von Bedeutung und trägt zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bei, da sie für eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen einen wichtigen Markt bildet und die Beschäftigung in einer Reihe von Regionen aufrechterhält, die zum Teil bereits eine hohe Arbeitslosigkeit aufweisen.

Die vollständige Beseitigung der Beihilfen an diesen Wirtschaftszweig ist noch nicht möglich, da die Marktlage weiterhin schwierig ist und die Werften ermuntert werden müssen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Es sollte eine strenge und selektive Beihilfegewährung fortgeführt werden, um diese Anstrengungen zu flankieren und gerechte, ausgewogene Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Wettbewerb zu gewährleisten. Dies ist die geeignetste Vorgehensweise, um die Aufrechterhaltung der Werfttätigkeit in Europa in ausreichendem Umfang und damit das Überleben einer leistungs- und wettbewerbsfähigen europäischen Schiffbauindustrie zu sichern.

Die Beihilfepolitik der Gemeinschaft gegenüber dem Schiffbausektor hat sich seit 1987 im wesentlichen nicht geändert. Diese Politik hat ihre Ziele grundsätzlich erreicht, muß jedoch angepaßt werden, damit die zukünftigen Herausforderungen der europäischen Schiffbauindustrie besser angegangen werden können.

Betriebsbeihilfen sind nicht das kostenwirksamste Mittel, um die europäische Werftindustrie zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu ermuntern. Betriebsbeihilfen

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 15. 4. 1998, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 4. 5. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 129 vom 27. 4. 1998, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. C 375 vom 30. 12. 1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2600/97 (AbI. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 18).

⁽⁶⁾ ABl. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.

sollten deshalb abgebaut und der Schwerpunkt auf andere Formen der Unterstützung, wie z. B. Investitionsbeihilfen zur Innovation, verlagert werden, um die erforderlichen Verbesserungen der Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Die Betriebsbeihilfen werden deshalb zum 31. Dezember 2000 eingestellt.

Betriebsbeihilfen im Rahmen der Entwicklungshilfe sollten unter strengeren Auflagen fortbestehen.

Zwischen Investitionsbeihilfen und Umstrukturierungsbeihilfen ist eine eindeutiger Unterscheidung zu treffen. Umstrukturierungsbeihilfen sollten nur in Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen gewährt werden, z. B. nach dem Grundsatz „zum ersten und zum letzten Mal“, wobei ein tatsächlicher Kapazitätsabbau als Gegenleistung für die Beihilfe und strengere Überwachungsverfahren zu verlangen sind. Investitionsbeihilfen sollten nur genehmigt werden, um eine Produktivitätssteigerung vorhandener Anlagen von bestehenden Werften in Gebieten zu bewirken, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden können; dabei sind bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Beihilfeintensität vorzusehen, um Wettbewerbsverzerrungen möglichst gering zu halten.

Investitionsbeihilfen für Innovationen sollten nur genehmigt werden, wenn sie für tatsächlich innovative Vorhaben, die zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit führen, gewährt werden. Beihilfen für Forschung und Entwicklung sowie für den Umweltschutz sollten ebenfalls genehmigt werden, um der Schiffbauindustrie auch diese allen übrigen Wirtschaftszweigen zugängliche Beihilfeform zu ermöglichen. Stilllegungsbeihilfen sollten weiterhin zulässig sein, um Strukturanpassungen zu erleichtern.

Der Schiffsumbau sollte weiterhin bis zu einem gewissen Maße auf die gleiche Weise wie der Schiffneubau behandelt werden. Beihilfen für die Schiffsreparatur sollten nur für die Umstrukturierung, die Stilllegung, Investitionen im Rahmen von Regionalbeihilferegeln, die Innovation, Forschung und Entwicklung und den Umweltschutz zulässig bleiben.

Eine enge und transparente Überwachung ist für eine wirksame Beihilfepolitik erforderlich.

Die Kommission sollte dem Rat regelmäßig einen Bericht über die Marktlage unterbreiten und eine Einschätzung darüber abgeben, ob die europäischen Werften von wettbewerbsverzerrenden Praktiken betroffen sind. Stellt sich heraus, daß die Schiffbauindustrie durch wettbewerbsverzerrende Praktiken irgendwelcher Art geschädigt wird, so sollte die Kommission dem Rat gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen, mit denen dem Problem begegnet werden kann.

Der erste Bericht ist dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 vorzulegen.

Dieser Verordnung stehen Änderungen nicht entgegen, die erforderlich werden sollten, um internationale Zusagen der Gemeinschaft zu staatlichen Beihilfen an die Schiffbauindustrie einhalten zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND BEIHILFEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Seegängige Handelsschiffe mit Eigenantrieb“
- Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Beförderung von Personen und/oder Gütern;
 - Schiffe von mindestens 100 BRZ für Sonderdienste (z. B.) Schwimmbagger und Eisbrecherl;
 - Schlepper mit einer Leistung von mindestens 365 kW;
 - Fischereifahrzeuge von mindestens 100 BRZ für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft;
 - freischwimmende, bewegliche, unfertige Gehäuse der genannten Schiffe.

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Schiff als „Seeschiff mit Eigenantrieb“, wenn sein ständiger Antrieb und seine Steuerung alle Merkmale der Hochseetüchtigkeit aufweisen.

Hiervon ausgenommen sind Militärschiffe (d. h. Kriegsschiffe und sonstige Angriffs- oder Verteidigungsfahrzeuge, die nach ihren grundlegenden strukturellen Merkmalen und ihren Fähigkeiten ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind) und an sonstigen Schiffen ausschließlich für militärische Zwecke vorgenommene Änderungen oder Hinzufügungen, sofern es sich bei den Maßnahmen oder Praktiken in bezug auf diese Schiffe, den Änderungen oder Hinzufügungen nicht um verschleierte Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie handelt, die mit dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind;

- b) „Schiffbau“ den in der Gemeinschaft durchgeführten Bau von Seeschiffen mit Eigenantrieb;
- c) „Schiffsreparatur“ die in der Gemeinschaft durchgeführte Reparatur oder Instandsetzung von Seeschiffen mit Eigenantrieb;
- d) „Schiffsumbau“ den in der Gemeinschaft durchgeführten Umbau von Seeschiffen mit Eigenantrieb von mindestens 1 000 BRZ, sofern der Umbau zu einer durchgreifenden Änderung des Ladeprogramms, des Rumpfes, des Antriebssystems oder der Einrichtung zur Fahrgastunterbringung führt;
- e) „Beihilfen“ die staatlichen Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags. Hierunter fallen nicht nur die vom Staat selbst, sondern auch die von den Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gewährten Beihilfen und jegliche Beihilfelemente, die in den von den Mitgliedstaaten

zugunsten von Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmen direkt oder indirekt ergriffenen Finanzierungsmaßnahmen enthalten sind, die nach dem üblichen Investitionsgebaren in einer Marktwirtschaft nicht als eigentliche Bereitstellung haftenden Kapitals angesehen werden können;

- f) „Vertragswert vor Beihilfe“ den in dem Vertrag festgelegten Preis zuzüglich der direkt an die Werft geleisteten Beihilfen;
- g) „verbundene Einheit“ eine natürliche oder juristische Person, die
- i) Eigentümer eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens ist oder es kontrolliert oder
 - ii) sich direkt oder indirekt durch Aktienbesitz oder auf andere Weise im Eigentum oder unter Kontrolle eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens befindet.

Von einer Kontrolle ist auszugehen, wenn eine Person oder ein Unternehmen, die bzw. das im Schiffbau, in der Schiffsreparatur oder im Schiffsumbau tätig ist, einen Anteil von mehr als 25 % an einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen besitzt bzw. kontrolliert oder vice versa.

Artikel 2

Beihilfen

(1) Beihilfen, die direkt oder indirekt für den Schiffbau, die Schiffsreparatur und den Schiffsumbau von den Mitgliedstaaten und ihren Gebietskörperschaften oder aus staatlichen Mitteln in jeglicher Form gewährt werden, können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit dieser Verordnung übereinstimmen. Dies gilt nicht nur in bezug auf die genannten Unternehmen, sondern auch in bezug auf die verbundenen Einheiten.

(2) Im Sinne dieser Verordnung zählen zu den indirekt gewährten Beihilfen sämtliche Formen von Beihilfen an Schiffseigentümer oder Dritte, die für den Bau oder den Umbau von Schiffen zur Verfügung stehen, wie z. B. Kredite, Bürgschaften und Steuervorteile. In bezug auf Steuervorteile gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen im Seeverkehr⁽¹⁾, insbesondere der Nummer 3.1, auch in ihrer gegebenenfalls geänderten Fassung.

(3) Gemäß dieser Verordnung gewährte Beihilfen dürfen nicht von einer Diskriminierung von Produkten mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden. Von einem Mitgliedstaat einem Schiffseigentümer oder Dritten in diesem Staat für den Schiffbau oder Schiffsumbau gewährte Beihilfen dürfen den Wettbewerb zwischen Werften in dem Mitgliedstaat und Werften in anderen Mitgliedstaaten bei der Vergabe

von Aufträgen nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen.

KAPITEL II

BETRIEBSBEIHILFEN

Artikel 3

Auftragsbezogene Betriebsbeihilfen

(1) Bis zum 31. Dezember 2000 können Produktionsbeihilfen für Aufträge zum Schiffbau und Schiffsumbau, jedoch nicht zur Schiffsreparatur, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern der Gesamtbetrag sämtlicher für einen einzelnen Auftrag gewährter Formen von Beihilfen (einschließlich des Subventionsäquivalents sämtlicher einem Schiffseigentümer oder Dritten gewährter Beihilfen) als Subventionsäquivalent eine gemeinsame Beihilfemaximale nicht übersteigt, die als Prozentsatz des Auftragswerts vor Beihilfe ausgedrückt ist. Bei Schiffbauaufträgen eines Auftragswerts vor Beihilfen von mehr als 10 Millionen ECU beträgt die Höchstgrenze 9 %, in allen anderen Fällen 4,5 %.

(2) Die für einen Auftrag geltende Beihilfemaximale ist die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des endgültigen Vertrags anwendbare Höchstgrenze.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für Schiffe, die mehr als drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des endgültigen Vertrags abgeliefert werden. In einem solchen Fall gilt als Beihilfemaximale die drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes anwendbare Höchstgrenze. Die Kommission kann jedoch die Dreijahresfrist verlängern, wenn dies aufgrund der technischen Komplexität des betreffenden Schiffbauvorhabens oder durch Verzögerungen zu rechtfertigen ist, die sich aus unerwarteten, erheblichen und vertretbaren Unterbrechungen im Arbeitsprogramm der Werft ergeben, die auf außergewöhnliche, unvorhersehbare und von dem Unternehmen nicht zu verantwortende Umstände zurückzuführen sind.

(3) Die Gewährung von Beihilfen in Einzelfällen im Rahmen eines genehmigten Förderprogramms unterliegt nicht der Anmeldungspflicht und dem Genehmigungsverbehalt der Kommission.

Besteht jedoch Wettbewerb zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten bei einem bestimmten Auftrag, so verlangt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates die vorherige Anmeldung der betreffenden Beihilfevorhaben. In einem solchen Fall nimmt die Kommission binnen 30 Tagen nach der Anmeldung Stellung; derartige Beihilfevorhaben können erst durchgeführt werden, nachdem die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat. Mit ihrer Entscheidung in solchen Fällen gewährleistet die Kommission, daß die Beihilfevorhaben die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 5. 7. 1997, S. 5.

(4) Beihilfen in Form staatlich geförderter Kredite an inländische und ausländische Schiffseigentümer oder Dritte für den Bau oder Umbau von Schiffen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und werden nicht innerhalb der Höchstgrenze angerechnet, wenn sie mit der Entschließung des OECD-Rates vom 3. August 1981 (OECD-Vereinbarung über Exportkredite für Schiffe) oder einer diese Vereinbarung ändernden oder ersetzenden Vereinbarung übereinstimmen.

(5) Als Entwicklungshilfe gewährte Beihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau unterliegen nicht der Beihilfehöchstgrenze. Sie können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie den Bedingungen, die zu diesem Zweck von der Arbeitsgruppe 6 der OECD in ihrer Vereinbarung über die Auslegung der Artikel 6 bis 8 der OECD-Vereinbarung über Exportkredite für Schiffe festgelegt worden sind, oder einem späteren Addendum oder Korrigendum hierzu entsprechen.

Der Kommission sind derartige Beihilfevorhaben vorher zu melden. Sie überprüft deren Entwicklungsanteil und überzeugt sich davon, ob es in den Anwendungsbereich der in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarung fällt und ob verschiedene Werften sich um den durch Entwicklungshilfe geförderten Auftrag bewerben können.

KAPITEL III

STILLEGUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN

Artikel 4

Stillegungsbeihilfen

(1) Beihilfen zur Übernahme der durch die völlige oder teilweise Stilllegung von Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmen verursachten normalen Kosten können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie zu einem echten und endgültigen Kapazitätsabbau führen.

(2) Für Beihilfen nach Absatz 1 kommen folgende Kosten in Betracht:

- Zahlungen an entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer;
- die Kosten für die Beratung von entlassenen oder zu entlassenden oder vorzeitig in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmern, einschließlich der von den Werften geleisteten Zahlungen zur Förderung der Gründung von Kleinunternehmen, die von den betreffenden Werften unabhängig sind und deren Tätigkeiten nicht überwiegend aus dem Schiffbau, der Schiffsreparatur oder dem Schiffsumbau bestehen;

- Zahlungen an Arbeitnehmer für Umschulungszwecke;
- Aufwendungen zur Herrichtung der Werft(en), ihrer Gebäude, Anlagen und Infrastruktur für andere als die in Artikel 1 Buchstaben b), c) und d) genannten Zwecke.

(3) Im Fall von Unternehmen, die den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau einstellen, können auch folgende Maßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten:

- Beihilfen bis zur Höhe des Restbuchwerts der betreffenden Anlagen, wobei der die Inflationsrate des betreffenden Mitgliedstaates übersteigende Anteil einer seit dem 1. Januar 1991 vorgenommenen Wertberichtigung nicht berücksichtigt wird, oder bis zur Höhe des diskontierten Werts des über einen Dreijahreszeitraum aus den Anlagen erzielbaren Deckungsbeitrags an den Festkosten (abzüglich der Vorteile, die dem geförderten Unternehmen aus der Stilllegung erwachsen); maßgebend ist der Wert, der von einem unabhängigen Berater als der höhere ermittelt wurde;
- Beihilfen in Form von Darlehen oder Darlehensbürgschaften für Betriebskapital, das erforderlich ist, damit das Unternehmen angefangene Arbeiten zu Ende führen kann, sofern diese Beihilfen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben und ein wesentlicher Teil der Arbeiten bereits abgeschlossen ist.

(4) Höhe und Intensität der Beihilfen müssen durch den Umfang der Stilllegungen zu rechtfertigen sein, wobei die Strukturprobleme der betreffenden Region zu berücksichtigen und, im Fall der Umstellung auf andere gewerbliche Tätigkeiten, die für diese neuen Tätigkeiten anwendbaren gemeinschaftlichen Vorschriften und Regeln zu beachten sind.

(5) Um die Endgültigkeit der mit Beihilfen geförderten Stilllegungen nachzuweisen, gewährleistet der betreffende Mitgliedstaat, daß die stillgelegten Schiffbau-, Schiffsreparatur-, und Schiffsumbauanlagen für einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren stillgelegt bleiben.

Artikel 5

Umstrukturierungsbeihilfen

(1) Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, einschließlich Kapitalzuführungen, Schuldenabschreibungen, bezuschulte Darlehen, Verlustausgleich und Bürgschaften, können ausnahmsweise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ in Einklang stehen.

Bei Umstrukturierungen sind ferner folgende Zusatzbedingungen zu erfüllen:

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

- Das Unternehmen hat keine derartigen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/97⁽¹⁾ empfangen;
- es handelt sich um eine einmalige Maßnahme, wobei der betreffende Mitgliedstaat die klare und eindeutige Zusage gibt, daß in Zukunft dem Unternehmen oder seinen Rechtsnachfolgern keine weiteren Beihilfen gewährt werden;
- das Unternehmen nimmt eine der Beihilfehöhe entsprechende echte und unumkehrbare Verringerung der Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbaukapazität vor (der Umfang der erforderlichen Kapazitätsverringerung ist anhand der tatsächlichen Produktionshöhe der vorangehenden fünf Jahre zu ermitteln);
- die stillgelegte Kapazität muß bis zum Datum der Anmeldung der Beihilfe gemäß Artikel 10 durchgehend für den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau genutzt worden sein;
- die stillgelegte Kapazität muß, nachdem die Kommission ihre Zustimmung zur Beihilfe erteilt hat, wenigstens zehn Jahre für den Schiffbau, die Schiffsreparatur oder den Schiffsumbau stillgelegt bleiben;
- wird die stillgelegte Kapazität für andere Zwecke wiedergenutzt, so müssen diese von der betreffenden Werft unabhängig sein und dürfen die Tätigkeiten nicht hauptsächlich auf Schiffbau, Schiffsreparatur oder Schiffsumbau bezogen sein;
- der betreffende Mitgliedstaat muß bereit sein, bei den Überwachungsvorkehrungen der Kommission, einschließlich Überprüfungen an Ort und Stelle, gegebenenfalls durch unabhängige Sachverständige, mitzuarbeiten.

(2) Bei der Bewertung der Stetigkeit der Produktion und der vorgenommenen Kapazitätsverringerung legt die Kommission nicht nur die theoretische Kapazität der Werften) des Unternehmens, sondern auch die Höhe der tatsächlichen Produktion in den vorangehenden fünf Jahren zugrunde. Kapazitätsverringerungen in anderen Unternehmen desselben Mitgliedstaates werden nicht berücksichtigt, es sei denn, Kapazitätsverringerungen bei dem begünstigten Unternehmen wären nicht möglich, ohne die Ertragsaussichten des Umstrukturierungsplans zu gefährden.

(3) Vor ihrer Entscheidung holt die Kommission die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in sämtlichen Fällen ein, bei denen die Beihilfe mehr als 10 Millionen ECU beträgt.

(4) Bei mehrjährigen Umstrukturierungsmaßnahmen mit großen Beihilfebeträgen kann die Kommission verlangen, daß die Beihilfe nach vorheriger Anmeldung und nach Genehmigung durch die Kommission in Tranchen ausgezahlt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 6. 6. 1997, S. 1.

KAPITEL IV

SONSTIGE MASSNAHMEN

Artikel 6

Investitionsbeihilfen für Innovationen

Innovationsbeihilfen zugunsten von bestehenden Schiffbau-, Schiffsreparatur- und Schiffsumbauwerften können bis zu einer Bruttobeihilfenintensität von maximal 10 % als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie auf die gewerbliche Anwendung wirklich und grundlegend neuartiger Produkte und Verfahren abzielen, die gegenwärtig nicht von anderen Unternehmen in der Gemeinschaft gewerblich genutzt werden und das Risiko des technischen oder geschäftlichen Versagens in sich bergen, sofern

- die Beihilfen auf die Bestreitung der Aufwendungen für Investitionen und technische Tätigkeiten beschränkt sind, die unmittelbar und ausschließlich auf den innovativen Teil des Vorhabens bezogen sind, und
- Höhe und Intensität der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß unter Berücksichtigung des mit dem Vorhaben verbundenen Risikogrades beschränkt sind.

Artikel 7

Regionale Investitionsbeihilfen

Für Investitionen zur Verbesserung oder Modernisierung bestehender Werften gewährte Beihilfen, die nicht an die finanzielle Umstrukturierung der betreffenden Werften) geknüpft sind und auf die Steigerung der Produktivität bestehender Anlagen abzielen, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn

- die Intensität der Beihilfe in Regionen, die die Kriterien der Option von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags erfüllen und der Karte entsprechen, die die Kommission in bezug auf jeden Mitgliedstaat für die Gewährung einer regionalen Beihilfe gebilligt hat, 22,5 % nicht überschreitet;
- die Intensität der Beihilfe in Regionen, die die Kriterien der Option von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags erfüllen und der Karte entsprechen, die die Kommission in bezug auf jeden Mitgliedstaat für die Gewährung einer regionalen Beihilfe gebilligt hat, 12,5 % oder die geltende Regionalbeihilfe-Höchstgrenze nicht überschreitet, wobei der niedrigere Wert maßgeblich ist;
- die Beihilfe auf die Bestreitung der beihilfefähigen Aufwendungen beschränkt ist, wie sie in den geltenden gemeinschaftlichen Leitlinien für Regionalbeihilfen festgelegt sind.

*Artikel 8***Forschung und Entwicklung**

Beihilfen zugunsten von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den Regeln des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹⁾ oder nachfolgenden Regelungen übereinstimmen.

*Artikel 9***Umweltschutz**

Beihilfen zugunsten von Umweltschutzaufwendungen von Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den Regeln des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽²⁾ oder nachfolgenden Regelungen übereinstimmen.

KAPITEL V

ÜBERWACHUNGSVERFAHREN UND INKRAFTTRETEN*Artikel 10***Anmeldung**

(1) Die von dieser Verordnung erfaßten Beihilfen für den Schiffbau, die Schiffsreparatur und den Schiffsumbau unterliegen neben Artikel 93 des Vertrags den besonderen Anmeldevorschriften unter Absatz 2.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission folgendes vorab zur Genehmigung:

- a) von dieser Verordnung erfaßte neue wie bestehende Beihilferegulungen oder Änderungen bestehender Regelungen;
- b) den Beschluß, eine allgemeine Beihilferegulung einschließlich allgemein geltender Regionalbeihilferegulungen, auf die von dieser Verordnung erfaßten Unternehmen anzuwenden, damit die Vereinbarkeit mit Artikel 92 des Vertrags geprüft werden kann, insbesondere in den in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 genannten Fällen, sofern der Beihilfebetrags nicht unter der Geringfügigkeitsschwelle von 100 000 ECU in einem Zeitraum von drei Jahren liegt;

c) die Einzelanwendung von Beihilferegulungen in folgenden Fällen:

- i) Beihilfen nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 und Artikel 5 oder
- ii) wenn die Kommission dies in ihrer Zustimmung zu der betreffenden Beihilferegulung ausdrücklich vorgesehen hat.

*Artikel 11***Überwachung der Anwendung der Beihilfebestimmungen**

(1) Zur Überwachung der Anwendung der Beihilfebestimmungen gemäß den Kapiteln II bis IV übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission

- a) vor Ende des auf den Monat der Vertragsunterzeichnung folgenden dritten Monats monatliche Berichte über jeden Schiffbau- und Schiffsumbauauftrag gemäß Formblatt 1 im Anhang;
- b) vor Ende des auf den Monat der Fertigstellung folgenden Monats Fertigstellungsberichte über jeden auch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichneten Schiffbau- und Schiffsumbauauftrag gemäß Formblatt 1 im Anhang;
- c) sofern von der Kommission verlangt, bis zum 1. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres Jahresberichte mit Angabe des Gesamtbetrags der jeder einzelnen inländischen Werft während des vorangehenden Kalenderjahres gewährten Beihilfen gemäß Formblatt 2 im Anhang;
- d) bei Werften mit einer Kapazität für den Bau von Handelsschiffen von mehr als 5 000 BRZ spätestens zwei Monate nach der Genehmigung des Jahresberichts der Werft durch die Hauptversammlung jährliche Berichte mit den öffentlich zugänglichen Angaben über die Kapazitätsentwicklung und die Eigentumsverhältnisse gemäß Formblatt 3 im Anhang; diese Berichte sind nach Vorlage des ersten Jahresberichts zweijährlich vorzulegen, es sei denn, die Kommission beschließt, weiterhin jährliche Berichte anzufordern;
- e) bei Werften, die Umstrukturierungsbeihilfen gemäß Artikel 5 empfangen haben, vierteljährliche Berichte über die Verwirklichung der Umstrukturierungsziele mit Angaben zu der Auszahlung und Verwendung der Beihilfen, den Investitionen, der Produktivitätsentwicklung, dem Beschäftigungsabbau und den Erfolgsaussichten;
- f) bei Werften, die im Rahmen der Entwicklungshilfe geförderte Aufträge erhalten haben, die von der Kommission geforderten Angaben, um die Einhaltung von Artikel 3 Absatz 5 sicherstellen zu können.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17. 2. 1996, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 72 vom 10. 3. 1994, S. 3.

(2) Bei Werften, deren Schiffbau-, Schiffsreparatur- und Schiffsumbautätigkeiten sowohl den gewerblichen als auch den militärischen Bereich umfassen, ist den Berichten nach Absatz 1 Buchstabe d) eine Bescheinigung der Pflichtprüfer über die Zuteilung der Gemeinkosten zu den beiden Bereichen beizufügen. Darüber hinaus sind gesonderte Angaben zum Umsatz im gewerblichen und im militärischen Bereich vorzulegen.

(3) Auf der Grundlage der ihr gemäß Artikel 10 und gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermittelten Berichte erstellt die Kommission einen Jahresgesamtbereich, der als Grundlage für die Gespräche mit den nationalen Sachverständigen und dem Rat dient. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament zur Information zugesandt. Getrennte Halbjahresberichte werden zu den Fällen erstellt, bei denen Umstrukturierungsbeihilfen gewährt worden sind.

(4) Kommt ein Mitgliedstaat seinen Berichtspflichten gemäß Absatz 1 nicht in vollem Umfang nach, so kann die Kommission nach Anhörung und nach ordnungsgemäßer Ankündigung verlangen, daß dieser Mitgliedstaat die noch ausstehenden Zahlungen bereits genehmigter Beihilfe aussetzt, bis alle fälligen Berichte bei der Kommission eingegangen sind.

Legt ein Mitgliedstaat einen Bericht gemäß Absatz 1 fristgerecht, jedoch unvollständig vor und gibt dieser

Mitgliedstaat bei der Vorlage des Berichts an, welche Werften ihrer Berichtspflicht nicht nachgekommen sind, so beschränkt die Kommission ihre etwaige Aufforderung zur Aussetzung der noch ausstehenden Beihilfezahlungen auf diese Werften.

Artikel 12

Kommissionsbericht

Die Kommission unterbreitet dem Rat regelmäßig einen Bericht über die Marktlage und gibt eine Einschätzung darüber ab, ob die europäischen Werften von wettbewerbsverzerrenden Praktiken betroffen sind. Stellt sich heraus, daß die Schiffbauindustrie durch wettbewerbsverzerrende Praktiken irgendwelcher Art geschädigt wird, so schlägt die Kommission dem Rat gegebenenfalls Maßnahmen vor, mit denen dem Problem begegnet werden kann.

Der erste Bericht wird dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 vorgelegt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

ANHANG

Formblatt 1

BERICHT ÜBER BESTELLUNGEN UND DIE FERTIGSTELLUNG VON HANDELSCHIFFEN

(Nicht zutreffendes bitte streichen)

Abschnitt 1: Vertragsangaben

1. Neubau/Umbau		4. Bau-Nr.	
2. Gesellschaft	3. Wert		
5. Eingetragener Eigentümer (Name und Staatsangehörigkeit)			
6. Wirtschaftlicher Eigentümer (Name und Staatsangehörigkeit)			
7. Land der Schiffsregistrierung			
8. Datum der Vertragsunterzeichnung		9. Datum der Fertigstellung/der Ablieferung	

Abschnitt 3: Finanzvereinbarungen

	Landeswährung	Ecu (geltender Umrechnungskurs)	Prozentsatz des Vertragspreises
14. Vertragspreis			
15. Etwaiger Verlust (geschätzt)			
16. Auftragsbezogene Beihilfe			
A. Zugunsten der Wert			
a) Zuschüsse			
b) Darlehen			
c) Steuervorteile			
d) Sonstige Unterstützung			
B. Zugunsten des Auftraggebers oder wirtschaftlichen Eigentümers			
a) Zuschüsse			
b) Darlehen			
c) Bürgschaften			
d) Steuervorteile			
e) Sonstige Unterstützung			
17. Datum der gewährten Beihilfe			

Abschnitt 2: Schiffsangaben

10. Schiffstyp (gemäß OECD-Einteilung)	
11. Tragfähigkeit (DWT)
12. Bruttoreaumzahl (BRZ)	13. Gewichtete Bruttoreaumzahl (GBRZ)
.....

Kontaktstelle für weitere Auskünfte:

..... Datum:

Stellung: Unterschrift:

Formblatt 2

BERICHT ÜBER DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DER GESELLSCHAFT

Name der Gesellschaft

Abschnitt 1: Öffentliche Beihilfen

Abschnitt 2: Umsatz und Gewinne/Verluste (von allen Unternehmen auszufüllen, die direkte Produktionsbeihilfen empfangen haben)

Betriebsbeihilfen	1. Vertragswert 2. Kosten/ Verluste	Empfangene Direktbeihilfen	Indirekte Beihilfen	Rechtsgrundlage (einschließlich Datum der Genehmigung durch die Kommission)
1. Vertragsförderung a) für die vor dem 1. Januar des jeweiligen Jahres geschlossenen Verträge b) für die nach dem 1. Januar des jeweiligen Jahres geschlossenen Verträge, davon — Entwicklungshilfe — Verträge nach Artikel 3 Absatz 3				
2. Investitionen 3. Sozialbeihilfen 4. Sonstige Baraufwendungen für Stilllegungen 5. Kosten/Einnahmen durch Veräußerung von Vermögenswerten 6. Rettungs- und Umstrukturierungskosten 7. Forschungs- und Entwicklungskosten 8. Umweltschutz 9. Sonstige Kosten	Kosten (!)		Empfangene Beihilfen	Rechtsgrundlage (einschließlich Datum der Genehmigung durch die Kommission)

(!) Bei Punkt 3 auch Angaben zur Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer.

Kontaktstelle für weitere Auskünfte:

..... Datum:

Stellung: Unterschrift:

	Berichtsjahr	Vorjahr
10. Umsatz		
11. aus dem Bau und Umbau von Handelsschiffen a) in bezug auf vor dem 1. Januar des jeweiligen Jahres geschlossene Verträge b) in bezug auf nach dem 1. Januar des jeweiligen Jahres geschlossene Verträge — davon aufgrund von Entwicklungshilfe		
12. Etwaige Verluste		
13. aus dem Bau und Umbau von Handelsschiffen a) aufgrund von Verlusten aus Verträgen b) aufgrund von Veränderungen bei den Rückstellungen c) aufgrund von Aufwendungen für die Umstrukturierung		

Abschnitt 3: Cash flow (von den Unternehmen auszufüllen, die Verluste gemäß Punkt 12 zu verzeichnen hatten und öffentliche Mittel empfangen haben)

	Berichtsjahr	Vorjahr
<i>Ausgaben</i>		
14. Handelsverluste vor Abschreibungen		
15. Investitionsausgaben		
16. Sonstige Ausgaben		
17. Sonstige Veränderungen beim Betriebskapital		
<i>Kapitalquellen</i>		
18. Kapitaleinnahmen a) von öffentlichen Aktionären b) von privaten Aktionären		
19. Darlehen und Überziehungskredite a) aus öffentlichen Mitteln a') davon Vertragsförderung b) aus privaten Quellen b') davon mit staatlicher Bürgschaft		

*Formblatt 3***BERICHT VON WERFTEN, DIE HANDELSCHIFFE VON MEHR ALS 5 000 BRZ BAUEN
KÖNNEN**

1. Name der Gesellschaft (.....)
 2. Verfügbare Gesamtkapazität (.....) (GBRZ)
 3. Angaben zum Dock/Liegeplatz

Dock oder Liegeplatz	Höchstgrenze der Schiffe (BRZ)
(.....)	(.....)
(.....)	(.....)
(.....)	(.....)
 4. Angabe zu Plänen für eine Erweiterung/Kürzung von Kapazitäten
 5. Produktion (in GBRZ) im betreffenden Jahr und Produktionsstand in den vorangegangenen vier Jahren
 6. Eigentümerstruktur (Kapitalstruktur, Anteile der direkten oder indirekten öffentlichen Eigentümer)
 7. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich, falls verfügbar, getrennte Bücher zu den Schiffsbautätigkeiten des wirtschaftlichen Eigentümers)
 8. Zuführung öffentlicher Mittel (einschließlich Schuldbürgschaften, Anleihekapital usw.)
 9. Befreiung von finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen (einschließlich Steuervorteile usw.)
 10. Kapitalbeiträge (einschließlich Zuführungen von Eigenkapital, Entnahme von Kapital, Dividenden, Darlehen und derer Umschuldung usw.)
 11. Abschreibung von Schulden
 12. Verlustübertragung
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1541/98 DES RATES

vom 13. Juli 1998

über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 616/78 des Rates vom 20. März 1978 über die Ursprungsnachweise für bestimmte Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie über die Voraussetzungen, unter denen diese Nachweise anerkannt werden können⁽¹⁾, wurden die Voraussetzungen für die Verhinderung von mißbräuchlichen Handlungen und Verkehrsverlagerungen bei Textilwaren festgelegt, die eine ordnungsgemäße Anwendung der Maßnahmen der Einfuhrregelung für Textilwaren beeinträchtigen könnten, und ein System zur Ursprungskontrolle eingeführt, dem zufolge für bestimmte Textilwaren ein Ursprungszeugnis vorgelegt und für die übrigen Textilwaren eine Ursprungserklärung auf der Rechnung abgegeben werden muß.

Seit der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 616/78 sind im Zoll und bei Textilwaren bestimmte Veränderungen eingetreten. Bei den betreffenden Textilwaren handelt es sich insbesondere um die Waren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur, der gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽²⁾ in Kategorien eingeteilt wurde.

Die Amtshilfe und die Verwaltungszusammenarbeit nach den Artikeln 4, 4a und 4b der Verordnung (EWG) Nr. 616/78 werden bereits in der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung zu gewährleisten⁽³⁾, geregelt.

Aus Gründen der Klarheit ist es zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr. 616/78 neu zu fassen.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Maßnahmen dieser Verordnung ist es zweckmäßig, den Ausschluß für den Zollkodex hinzuzuziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Abfertigung der Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 aufgeführt werden, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist ein Ursprungsnachweis in einer der nachstehend genannten Formen und entsprechend den nachstehenden Modalitäten vorzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ursprungsnachweise sind nicht erforderlich für Waren, für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, das den Mustern und den Bedingungen entspricht, die im Rahmen der Durchführung von Abkommen, Protokollen oder anderen bilateralen Vereinbarungen im Textilbereich festgelegt sind.

(3) Einfuhren ohne kommerziellen Charakter fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

Für die in den Gruppen IA, IB, IIA und IIB des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 aufgeführten Waren ist ein Ursprungszeugnis vorzulegen, das die Bedingungen des Artikels 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ erfüllt.

Die Ursprungszeugnisse dürfen nur anerkannt werden, wenn die betreffenden Waren den Kriterien der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen für die Bestimmung des Ursprungs entsprechen.

Artikel 3

(1) Für die Waren, die nicht unter Artikel 2 fallen, muß eine Erklärung des Ausführers oder des Lieferanten auf der Rechnung oder, falls keine Rechnung vorliegt, auf einem anderen Handelsdokument für die genannten Waren vorgelegt werden, mit der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren Ursprungszeugnisse des Drittlandes sind, in dem diese Erklärung abgegeben worden ist, und daß sie den Kriterien der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen für die Bestimmung des Ursprungs entsprechen. Der Wortlaut dieser Erklärung muß mit dem Muster in Anhang I übereinstimmen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/83 (AbL. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 339/98 der Kommission (AbL. L 45 vom 16. 2. 1998, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 (AbL. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 31).

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Möglichkeit, für diese Waren ein Ursprungszeugnis unter den in Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Bedingungen auszustellen.

(2) Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft können trotz Vorlage der in Absatz 1 genannten Ursprungserklärung bei begründeten Zweifeln alle zusätzlichen Nachweise verlangen, um sicherzustellen, daß die Ursprungserklärung den Kriterien der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen für die Bestimmung des Ursprungs entspricht.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat einen erheblichen Mißbrauch oder erhebliche Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen fest, so teilt er dies der Kommission mit.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 249 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ für die Waren und Länder, bei denen Mißbrauch und Unregelmäßigkeiten auftreten, die Vorlage eines Ursprungszeugnisses gefordert werden.

Artikel 4

Textil- und Bekleidungswaren, die nicht Gegenstand besonderer gemeinschaftlicher handelspolitischer Maßnahmen sind, können nach dem Verfahren des Artikels 249 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 von der Verpflichtung, einen der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ursprungsnachweise zu erbringen, ausgenommen werden.

In den Bestimmungen über die Befreiung von der Verpflichtung, ein Ursprungszeugnis gemäß Artikel 2 vorzulegen, ist insbesondere anzugeben, ob für die betreffenden Waren eine Ursprungserklärung gemäß Artikel 3 abzugeben ist oder nicht.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die Formblätter EUR.2, die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A sowie die Erklärungen auf der Rechnung, die im Hinblick auf die Gewährung einer Zollpräferenz ausgestellt werden, werden anstelle der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ursprungsnachweise anerkannt.

Artikel 6

(1) Jeder Warensendung muß ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung beigegeben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können ein Ursprungszeugnis anerkennen, das sich auf mehrere Sendungen bezieht, sofern die Waren auf dem Ursprungszeugnis klar identifi-

zierbar sind und die jeweiligen Gesamtmengen die auf dem Ursprungszeugnis angegebenen Mengen nicht überschreiten.

Artikel 7

Werden für Waren derselben Position der Kombinierten Nomenklatur oder derselben Kategorie in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs festgelegt, so müssen die Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen eine hinreichend genaue Warenbeschreibung enthalten, aus der sich ersehen läßt, nach welchem Kriterium das Zeugnis ausgestellt oder die Erklärung abgegeben worden ist.

Artikel 8

(1) Die Ursprungszeugnisse und Ursprungserklärungen auf der Rechnung werden im Ursprungsland der Waren ausgestellt bzw. abgegeben.

(2) Werden die Waren nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern über ein anderes Land eingeführt, so werden die in letzterem ausgestellten Ursprungszeugnisse mit dem Vorbehalt anerkannt, daß nachgeprüft wird, ob derartige Zeugnisse dieselbe Gültigkeit besitzen wie die vom Ursprungsland ausgestellten Zeugnisse.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn für die betreffenden Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dem Ursprungsland festgelegt bzw. mit diesem vereinbart worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle zweckdienlichen Angaben zur Durchführung dieser Verordnung.

Die Kommission leitet diese Angaben an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 finden Anwendung.

Artikel 10

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 249 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erlassen.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 616/78 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 (ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

ANHANG I

**ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS ODER LIEFERANTEN AUF DER RECHNUNG ODER,
FALLS KEINE RECHNUNG VORLIEGT, AUF EINEM ANDEREN HANDELSDOKUMENT****Ursprungserklärung**

Der Ausführer/Lieferant ⁽¹⁾ der Waren, auf die sich diese Rechnung/dieses Handelspapier bezieht ⁽¹⁾, erklärt, daß die Waren, soweit nicht deutlich etwas anderes angegeben ist,⁽²⁾ Ursprungswaren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften sind.

Ort:Datum:

.....
.....

(Name und Adresse des Ausführers/Lieferanten ⁽¹⁾ — handschriftliche
Unterschrift der bevollmächtigten Person)

—

ANHANG II

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 616/78	Verordnung (EG) Nr. 1541/98
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	—
Artikel 4a	—
Artikel 4b	—
Artikel 5	Artikel 2 Unterabsatz 2 und Artikel 3 Absatz 1
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 5, Artikel 1 Absätze 2 und 3
Artikel 9	—
Artikel 10	—

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Name des Ursprungslandes, in dem die Erklärung abgegeben wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1542/98 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 1998
zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, Verord-
nung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2635/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
783/98 des Rates ⁽⁴⁾ sieht für 1998 Quoten für Seezungen
vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Berei-
ches VIII a und b durch Schiffe, die die belgische Flagge

führen oder in Belgien registriert sind, die für 1998 zuge-
teilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 5. Juli 1998 verboten. Dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches VIII a und b durch Schiffe, die die belgi-
sche Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt
die Belgien für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII a und b durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 5. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1543/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	066	53,2
	999	53,2
0709 90 70	052	38,5
	999	38,5
0805 30 10	382	62,8
	388	69,0
	524	34,0
	528	61,4
	999	56,8
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
0808 20 50	400	84,9
	508	96,8
	512	62,8
	524	88,7
	528	69,5
	804	112,9
	999	84,8
	388	104,3
	512	78,2
	528	67,9
0809 10 00	804	181,6
	999	108,0
	052	238,3
	064	120,3
	066	114,7
0809 20 95	999	157,8
	052	330,6
	064	208,0
	400	276,5
	404	426,5
0809 40 05	616	240,0
	999	296,3
	064	115,7
	624	270,8
	999	193,2

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1544/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 13. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1061/98 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festge-

setzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 13. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 26. 5. 1998, S. 3.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 13. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter \geq 82 %	In unverändertem Zustand	224	227	224	227
		Butterfett	224	—	224	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	124	120	124	120
		Butterfett	124	—	124	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter \geq 82 %		109	105	109	105
	Butter < 82 %		104	100	104	100
	Butterfett		134	130	134	130
	Rahm		—	—	46	44
Verarbeitungssicherheit		Butter	120	—	120	—
		Butterfett	148	—	148	—
		Rahm	—	—	51	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1545/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 185. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/98⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 185. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	134 ECU/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	148 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 21. 2. 1998, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1546/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Juli 1998 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Januar 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 59/97⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem

besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im Juli 1998 hat die Anwendung dieser Bestimmung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem im Juli 1998 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1998 in Kraft.
Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.⁽⁶⁾ ABl. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im Juli 1998 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	40,9112	bfrs/lfrs
	7,55003	Dkr
	1,98185	DM
	322,674	Dr
	167,415	Pta
	6,68473	ffrs
	0,775692	Ir £
1 973,93		Lit
	2,23232	hfl
	13,9442	österreichische Schillinge
	201,304	Esc
	6,02811	finnische Mark
	8,77482	schwedische Kronen
	0,696270	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 1547/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 für Äpfel geltenden Interventionsschwelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission hinsichtlich der KN-Codes für Tomaten/Paradeiser^(*) und Trauben⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absätze 1 und 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist eine Interventionsschwelle festzusetzen, wenn sich auf dem Markt eines der Erzeugnisse des Anhangs II derselben Verordnung Ungleichgewichte ergeben oder abzeichnen, die zu umfangreiche Marktrücknahmen zur Folge haben oder haben könnten. Eine solche Entwicklung könnte eine übermäßige Belastung des Gemeinschaftshaushalts nach sich ziehen.

Bei Äpfeln wurde für das Wirtschaftsjahr 1997/98 eine Interventionsschwelle durch die Verordnung (EG) Nr. 1109/97 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Da die Voraussetzungen gemäß dem genannten Artikel 27 weiterhin bestehen, sollte auch für das Wirtschaftsjahr 1998/99 eine Interventionsschwelle festgesetzt werden, und zwar unter Zugrundelegung eines bestimmten Prozentsatzes des Durchschnitts der Erzeugung, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren, für die statistische Daten vorliegen, zum Verbrauch als Frischobst vorgesehen war. Es ist überdies der Zeitraum vorzugeben, der bei Feststellung einer Schwellenüberschreitung berücksichtigt werden mußte. Gemäß dem genannten Artikel 27 bewirkt eine Überschreitung der Interventionsschwelle eine Kürzung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung im Folgejahr. Es sind die Auswirkungen einer Überschreitung sowie die

Kürzung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung nach Maßgabe dieser Überschreitung innerhalb eines bestimmten Prozentsatzes festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei Äpfeln wird die im Wirtschaftsjahr 1998/99 geltende Interventionsschwelle auf 491 300 Tonnen festgesetzt.

(2) Eine Überschreitung der in Absatz 1 genannten Interventionsschwelle wird festgestellt unter Zugrundelegung der zwischen dem 1. Juni 1998 und 31. Mai 1999 erfolgten Marktrücknahmen.

Artikel 2

Überschreitet in dem Zeitraum nach Artikel 1 Absatz 2 die aus dem Markt genommene Apfelmenge die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Interventionsschwelle, wird die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzte gemeinschaftliche Rücknahmevergütung proportional zur Überschreitung der Erzeugung gekürzt, anhand der die genannte Interventionsschwelle berechnet wird.

Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung darf jedoch um nicht mehr als 30 % gekürzt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 18. 6. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1548/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1435/97 zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1996/97 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter Berücksichtigung der zur Prüfung der Programme benötigten Zeit sollte die Frist verlängert werden, die der Unterzeichnung der Verträge gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/97 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1035/98 ⁽⁴⁾, gesetzt ist.

Da die in der geänderten Fassung dieser Bestimmung vorgesehene Frist am 1. Juli 1998 endet, sollte die vorliegende Verordnung bereits am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/97 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die im Rahmen dieser Werbekampagnen geschlossenen Verträge sind spätestens am 27. Juli 1998 zu unterzeichnen. Die Zahlung der vertraglich festgelegten Beträge erfolgt spätestens drei Monate nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Vertragsbedingungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 58.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 19. 5. 1998, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1549/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Bezeichnungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 mitgeteilt wurden, sind ergänzende Angaben angefordert worden, um zu gewährleisten, daß diese Bezeichnungen mit den Artikeln 2 und 4 der genannten Verordnung übereinstimmen. Die Prüfung dieser ergänzenden Angaben hat ergeben, daß die betreffenden Bezeichnungen den genannten Artikeln entsprechen. Daher ist es notwendig, sie nunmehr einzutragen und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 644/98⁽⁴⁾, hinzuzufügen.

Nach dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten beginnt die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehene Frist von sechs Monaten mit dem Tag ihres Beitritts. Bestimmte der von diesen Mitgliedstaaten mitgeteilten Bezeichnungen entsprechen den Artikeln 2 und 4 der genannten Verordnung und sind deshalb einzutragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 wird durch die Bezeichnungen im Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 13. 6. 1997, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 21. 3. 1998, S. 8.

ANHANG

A. UNTER ANHANG II DES VERTRAGS FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Fleischerzeugnisse

ITALIEN

— Mortadella Bologna (g.g.A.)

Fette**Olivenöl**

GRIECHENLAND

— Ζάκυνθος (Zakynthos) (g.g.A.)

— Σάμος (Samos) (g.g.A.)

Obst, Gemüse und Getreide

GRIECHENLAND

— Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα (Korinthiaki Stafida Vostitsa) (g.U.)

— Φασόλια (Γίγαντες Ελέφαντες) Πρεσπών Φλώρινας (Fasolia Gigantes Elefantas Prespon Florinas) (g.g.A.)

— Φασόλια (Πλακέ Μεγαλόσπερμα) Πρεσπών Φλώρινας ((Fasolia Plake-Megalosperma) Prespon Florinas) (g.g.A.)

B. LEBENSMITTEL IM SINNE VON ANHANG I DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92

Bier

DEUTSCHLAND

— Münchner Bier (g.g.A.)

— Kulmbacher Bier (g.g.A.)

— Hofer Bier (g.g.A.)

— Dortmunder Bier (g.g.A.)

— Mainfranken Bier (g.g.A.)

— Bremer Bier (g.g.A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1550/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Frist, in der die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission ⁽³⁾ genannten Erzeugnisse verwendet und beigemischt werden müssen, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1061/98 ⁽⁴⁾ von sechs auf drei Monate gekürzt. Diese Änderung erfolgte in einer bestimmten Situation, als die Beihilfeanträge in übermäßig hoher Zahl gestellt wurden. Diese Neuregelung hat zur Folge, daß die beantragten Mengen verringert werden müssen. Es empfiehlt sich deshalb, die Frist, in der die Beimischung in Enderzeugnisse zu erfolgen hat, auf vier Monate zu verlängern.

Artikel 18 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 22 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 sieht für den Fall einer Überschreitung der durch Artikel 11 derselben Verordnung gesetzten Frist um weniger als 60 Tage die Einbehaltung von 4 ECU/t und

Tag vor. Da sich dieser Betrag angesichts der heutigen Marktlage als zu niedrig erweist, sollte er auf 6 ECU/t und Tag erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 11 werden die Worte „drei Monate“ ersetzt durch die Worte „vier Monate“.
- b) In Artikel 18 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 22 Absatz 4 dritter Unterabsatz wird der Betrag von „4 ECU/t und Tag“ ersetzt durch den Betrag von „6 ECU/t und Tag“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die ab der 14. Ausschreibung zugeschlagenen Mengen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 26. 5. 1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1551/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 293/98 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse, im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, — teilweise — im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels sowie bestimmte in Anhang II des EG-Vertrags aufgeführte Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse maßgeblichen Tatbestände sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 293/98 der Kommission⁽³⁾.

Die Verordnung (EG) Nr. 1524/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der zugunsten der französischen überseeischen Departements im Sektor Obst und Gemüse, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels getroffenen Sondermaßnahmen⁽⁴⁾ ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 489/97 der Kommission⁽⁵⁾ und regelt die Gewährung von Beihilfen zur Versorgung und Verarbeitung gemäß den Artikeln 2 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽⁷⁾. Für diese Maßnahmen sind die maßgeblichen Tatbestände festzulegen, außerdem sind die neuen Bedingungen in der Verordnung (EG) Nr. 293/98 zu berücksichtigen.

Der für die Versorgungsbeihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 maßgebliche Tatbestand ist festgelegt durch Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 131/92 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1736/96⁽⁹⁾. Zur Gewährung dieser Beihilfe ist jedoch eine Sicherheit zu hinterlegen, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 in Ecu festgelegt wird. Der maßgebliche Tatbestand sollte in diesem Fall der Tag der Beantragung der Beihilfebescheinigung sein.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sieht die Gewährung einer Beihilfe für die Verarbeitung von Obst und Gemüse vor. Die Gewährung der Beihilfe an den Verarbeiter setzt die Zahlung eines Mindestpreises an den

Erzeuger und den Abschluß eines Verarbeitungsvertrags zwischen Erzeuger und Verarbeiter voraus. Sie wird gewährt für die aufgrund dieser Verträge gelieferten Erzeugnismengen. Da sehr viele Vertragsnehmer zu berücksichtigen sind, sollte als für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs maßgeblicher Tatbestand in Abweichung von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽¹¹⁾, der erste Tag des Monats bestimmt werden, an dem das Erzeugnis, wie in den in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 genannten Belegen ausgewiesen, vom Verarbeiter übernommen wird.

Die durch diese Verordnung vorgesehenen besonderen Tatbestände genügen den Kriterien, die sich nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a), b), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 auf Anwendbarkeit und Ähnlichkeit, den Zusammenhang in den maßgeblichen Tatbeständen, die Anwendbarkeit und Wirksamkeit in der Anwendung landwirtschaftlicher Umrechnungskurse beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 293/98 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ordnungsnummern der Absätze 1, 2, 3 und 4 werden durch die Ordnungsnummern 2, 3, 4 und 6 ersetzt.
- (2) Die nachstehenden Absätze 1 und 5 werden eingefügt:

„(1) Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 ist der Tag, an dem die Beihilfebescheinigung beantragt wird.“

„(5) Der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs für die Verarbeitungsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist der erste Tag des Monats, in dem die

⁽¹⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 30 vom 5. 2. 1998, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 17. 7. 1998, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 76 vom 18. 3. 1997, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. L 225 vom 6. 9. 1996, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Erzeugnisse, wie in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 ausgewiesen, vom Verarbeiter übernommen werden.“

(3) In Absatz 2 werden die Angaben „Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 489/97“ ersetzt durch die Angaben „Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1524/98“.

(4) In Absatz 3 werden die Angaben „Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 489/97“ ersetzt durch die Angaben „Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1524/98“.

(5) In Absatz 4 werden die Angaben „Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 489/97“ ersetzt durch die Angaben „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1524/98“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1552/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die herrschenden Witterungsverhältnisse, insbesondere die überlangen Winter und nachfolgenden Regenzeiten mit hohen Niederschlagsmengen stellen die Wirtschaftlichkeit der Feldbestellung in bestimmten Gebieten Finnlands in Frage. Den betroffenen Erzeugern entstehen daraus, auch unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen, sehr hohe Betriebsverluste.

Zur Erleichterung der schwierigen Lage der betroffenen Erzeuger sollte Finnland ermächtigt werden, bezüglich

der Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1998/99 besondere Änderungen vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission ⁽³⁾ wird Finnland ermächtigt, in den Gebieten von Teil C die ackerbaulich genutzten Flächen, für die im Wirtschaftsjahr 1998/99 Beihilfeanträge gestellt werden, den stillgelegten Flächen zuzurechnen.

Die Änderungen müssen spätestens 15 Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung mitgeteilt werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1553/98 DER KOMMISSION
vom 17. Juli 1998
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrli-
zenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
947/98 ⁽⁴⁾, wurde eine Einfuhrlicenzregelung für be-
stimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse
und eine Liste der betreffenden Erzeugnisse erstellt.

Nach Prüfung der Marktlage sollte die Liste der dieser
Regelung unterliegenden Erzeugnisse so geändert werden,

daß für Tafeltrauben keine Einfuhrlicenz mehr erforder-
lich ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 132 vom 6. 5. 1998, S. 11.

ANHANG

„ANHANG

KN-Code	Zeitraum	Warenbezeichnung
ex 0707 00 05	1. November bis 30. April	Gurken
ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	1. Dezember bis 31. Mai	Orangen
ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	1. November bis Ende Februar	Mandarinen, einschließlich Tangerinen, Satsumas, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
ex 0805 30 10	1. September bis 31. Mai	Zitronen“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1554/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Festlegung der Methode zur Zuweisung der zusätzlichen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 des Rates festgelegten Erhöhung der mengenmäßigen Gemeinschaftskontingente 1998 für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1393/97 der Kommission vom 18. Juli 1997 über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1998⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2021/97 der Kommission legt die den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1998 fest⁽⁴⁾.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1138/98 des Rates vom 28. Mai 1998 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern⁽⁵⁾ wurden die mengenmäßigen Kontingente für Geschirr und Haushaltsgegenstände aus Porzellan des HS-/KN-Codes 6911 10 und für Geschirr und Haushaltsgegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes 6912 00 erhöht.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1138/98 festgelegten Erhöhungen um 5 % gelten vom 1. Januar 1998 an.

Zur Berücksichtigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 erhöhten Kontingente sollten daher einfache Verwaltungsverfahren für die Anpassung der Einfuhrlicenzen der Gemeinschaftseinführer festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Inhaber einer gemäß Verordnung (EG) Nr. 2021/97 ausgestellten Einfuhrlizenz für 1998 für Waren der HS-/KN-Codes 6911 10 und 6912 00 sind berechtigt, eine zusätzliche Menge von 5 % über die in ihrer Einfuhrlizenz angegebene Menge hinaus einzuführen.

Artikel 2

Für die Zwecke der Durchführung des Artikels 1 legen die Lizenzinhaber ihre Einfuhrlizenz der zuständigen Behörde vor, die sie ausgestellt hat. Diese trägt einen Vermerk in die Lizenz ein, daß dem Inhaber der Lizenz eine zusätzliche Menge von 5 % zugewiesen wird. Diese Eintragung ist gebührenfrei und wird von der zuständigen Behörde beglaubigt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 284 vom 16. 10. 1997, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1555/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 3 und 4 und die Artikel 13 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/94⁽⁴⁾, hat der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährliche mengenmäßige Kontingente, die in Anhang II der genannten Verordnung angegeben sind, festgesetzt und deren Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehen.

Daraufhin hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96⁽⁶⁾, zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 erlassen. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der obengenannten Kontingente vorbehaltlich dieser Verordnung.

Aufgrund der besonderen Merkmale der chinesischen Wirtschaft, der saisonabhängigen Lieferung bestimmter Waren und der Transportfristen werden die Handelsgeschäfte für die kontingentierte Waren in der Regel vor Beginn des Kontingentsjahrs geschlossen. Daher sollte vermieden werden, daß die geplanten Importe über die mit den Kontingenten verbundenen Auflagen hinaus durch weitere Verwaltungsformalitäten für die Einführer erschwert werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität des Handels sind folglich die Bestimmungen über die Verwaltung und die Aufteilung der Kontingente für 1999 vor dem Beginn des Kontingentsjahrs festzulegen.

Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die mengenmäßigen Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den

traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.

Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am geeignetsten, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zu gewährleisten und den Handel von Störungen freizuhalten.

Die Einführung einer wirklich gemeinschaftlichen Regelung muß jedoch schrittweise den nichttraditionellen Einführern den Zugang zu den Gemeinschaftskontingenten ermöglichen. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren muß also versucht werden, bei der Festlegung der auf die beiden Gruppen von Einführern entfallenden Teile ein Gleichgewicht herzustellen. Zu diesem Zweck erscheint es angemessen, den Teil, der den nicht traditionellen Einführern vorbehalten ist, gegenüber 1998 zu erhöhen.

Bei der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils des Kontingents ist der in den früheren Verordnungen über die Verwaltung der fraglichen Kontingente festgelegte Bezugszeitraum auf den neuesten Stand zu bringen, um den offenen Zugang zu den Kontingenten zu gewährleisten. Es wird im Interesse einer größeren Flexibilität für die traditionellen Einführer als angemessen betrachtet, daß sie als Bezugszeitraum entweder 1996 oder 1997 festlegen können; dieses sind die letzten Jahre, die für eine normale Entwicklung des Handels mit den fraglichen Waren repräsentativ sind. Folglich müssen die traditionellen Einführer nachweisen, Waren mit Ursprung in China eingeführt zu haben, die in den Jahren 1996 oder 1997 Gegenstand der fraglichen Kontingente waren.

Für die Aufteilung des den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Kontingente hat sich nach der bisherigen Erfahrung die Methode nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 520/94, die auf der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs basiert, nicht als vollauf geeignet erwiesen. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 ist folglich eine alternative Methode festzulegen. Zu diesem Zweck erscheint es angemessen, eine anteilmäßige Aufteilung nach der beantragten Menge vorzusehen, auf der Grundlage einer gleichzeitigen Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

Um die bestmöglichen Bedingungen für die Zuteilung und die ausreichende Ausschöpfung der Kontingente zu schaffen, sind etwaige spekulative Anträge zu verhindern und wirtschaftlich vernünftige Mengen zuzuteilen. Dazu ist es erforderlich, den Betrag, den ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, im voraus auf eine bestimmte Menge bzw. einen bestimmten Wert zu begrenzen.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 131 vom 1. 6. 1996, S. 47.

Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muß eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die übrigen Einführer festgesetzt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der in dem betreffenden Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.

In Anbetracht der besonderen Merkmale des Handels mit kontingentierten Waren und insbesondere der Transportfristen erscheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen am 31. Dezember 1999 auslaufen zu lassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 1999.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 gilt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

(2) Der Teil der mengenmäßigen Kontingente, der den traditionellen Einführern bzw. den übrigen Einführern vorbehalten ist, ist in Anhang I dieser Verordnung angegeben.

(3) Der den übrigen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge/der Wert, die/den ein Einführer beantragen kann, die Menge/den Wert in Anhang II dieser Verordnung nicht übersteigen darf.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen*

Gemeinschaften bis zum 11. September 1998, 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), bei den in Anhang III dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden einzureichen.

Artikel 4

(1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als traditionelle Einführer diejenigen, die nachweisen können, daß sie in den Kalenderjahren 1996 oder 1997 Einfuhren getätigt haben.

(2) Den Nachweisen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muß zu entnehmen sein, daß die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, je nach Angabe des Einführers in den Kalenderjahren 1996 oder 1997 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

(3) Als Alternative zu den Nachweisen nach Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94 kann der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag für die Einfuhren der betreffenden Waren, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Firma er übernommen hat, in den Kalenderjahren 1996 oder 1997 getätigt wurden, einen Nachweis beifügen, der von den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollangaben ausgestellt und bescheinigt wurde.

(4) Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽¹⁾ kommt gegebenenfalls für Nachweise, die auf Landeswährung lauten, zur Anwendung.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 25. September 1998, 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit), die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung getätigten Einfuhren mit.

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens am 14. Oktober 1998 die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen sind ab 1. Januar 1999 für ein Jahr gültig.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

Aufteilung der Kontingente

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Teil	Den übrigen Einführern vorbehaltener Teil
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	29 363 611 Paar (75 %)	9 787 870 Paar (25 %)
	6403 51 6403 59	2 096 250 Paar (75 %)	698 750 Paar (25 %)
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	9 090 000 Paar (75 %)	3 030 000 Paar (25 %)
	ex 6404 11 ⁽²⁾	13 671 585 Paar (75 %)	4 557 195 Paar (25 %)
	6404 19 10	23 923 287 Paar (75 %)	7 974 429 Paar (25 %)
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	36 068 Tonnen (75 %)	12 023 Tonnen (25 %)
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	27 287 Tonnen (75 %)	9 096 Tonnen (25 %)

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Höchstmengen, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Festgesetzte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	6403 51 6403 59	4 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	4 000 Paar
	6404 19 10	4 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	4 Tonnen
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	4 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

*ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III —
ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III*

**Lista de las autoridades nacionales competentes
Liste over kompetente nationale myndigheder
Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten
Πίνακας των αρμόδιων εθνικών αρχών
List of the national competent authorities
Liste des autorités nationales compétentes
Elenco delle autorità nazionali competenti
Lijst van bevoegde nationale instanties
Lista das autoridades nacionais competentes
Luettelo kansallisista toimivaltaisista viranomaisista
Lista över nationella kompetenta myndigheter**

1. BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques/Ministerie van Economische Zaken
Administration des relations économiques, 4^e division — Mise en œuvre des politiques commerciales/Bestuur van de Economische Betrekkingen, 4e afdeling — Toepassing van de Handelspolitiek
Services licences/Dienst Vergunningen
Rue Général Leman/Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél./Tel.: (32-2) 230 90 43
Télécopieur/Fax: (32-2) 230 83 22/231 14 84

2. DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Tlf. (45) 87 20 40 60
Fax (45) 87 20 40 77

3. DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
D-65760 Eschborn
Tel.: (49) 61 96 404-0
Fax.: (49) 61 96 40 42 12

4. ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας,
Γενική Γραμματεία Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων,
Γενική Διεύθυνση Εξωτερικών Οικονομικών και Εμπορικών Σχέσεων,
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου,
Κορνάρου 1,
GR-105 63 Αθήνα,
Τηλ.: (30-1) 328 60 31/328 60 32
Φαξ: (30-1) 328 60 29/328 60 59.

5. ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28071 Madrid
Tel.: (34) 913 49 38 94/913 49 37 78
Fax.: (34) 913 49 38 32/913 49 38 31

6. FRANCE

Services des titres du commerce extérieur
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Tél.: (33-1) 40 04 04 04
Télécopieur: (33-1) 55 07 46 59

7. IRELAND

Department of Tourism and Trade,
Licensing Unit,
Kildare Street,
IRL-Dublin 2
Tel.: (353 1) 662 14 44
Fax: (353 1) 676 61 54

8. ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale delle importazioni e delle esportazioni
Viale America, 341
I-00144 Roma
Tel.: (39 6) 59 931
Telefax: (39 6) 59 93 26 31 — 59 93 22 35
Telex: 610083 — 610471 — 614478

9. LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tél.: (352) 22 61 62
Télécopieur: (352) 46 61 38

10. NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Tel. (31-50) 523 91 11
Fax (31-50) 526 06 98

11. ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1031 Wien
Tel.: (43) 1 71 10 23 61
Fax.: (43) 1 715 83 47

12. PORTUGAL

Ministério de Economia
Direcção-Geral do Comércio
Avenida da República 79
P-1000 Lisboa
Tel.: (351-1) 793 09 93/793 30 02
Telefax: (351-1) 793 22 10/796 37 23
Telex: 13418

13. SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Puh.: (358) 9 61 41
Telekopio (358) 9 614 2852

14. SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Tfn (46-8) 690 48 00
Fax (46-8) 30 67 59

15. UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry,
Import Licencing Branch,
Queensway House,
West Precinct,
Billingham,
UK-Stockton on Tees TS23 2NF
Tel.: (44 1642) 36 43 33/36 43 34
Fax: (44 1642) 53 35 57

VERORDNUNG (EG) Nr. 1556/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1084/98 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Im Oktober 1997 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁴⁾ eine Bekanntmachung (nachstehend „Bekanntmachung“ genannt) über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens gegenüber den Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl (nachstehend „SNS“ genannt) mit Ursprung in Indien und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Der Antrag auf Verfahrenseinleitung wurde von der European Confederation of Iron and Steel Industries (Eurofer) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die ein größerer Anteil an der Gemeinschaftsproduktion von SNS entfiel. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen einer Subventionierung bei dieser Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller und die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller von der Einleitung des Verfahrens. Sie gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die indische Regierung, mehrere ausführende Hersteller in Indien sowie einige Hersteller, Einführer und Lieferanten in der Gemeinschaft legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Alle Parteien wurden angehört, sofern sie einen entsprechenden Antrag innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist stellten.

- (4) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt Antworten von der indischen Regierung und zahlreichen Unternehmen in der Gemeinschaft und Indien.
- (5) Die Kommission holte alle für die vorläufige Subventions- und Schadensaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Sie führte ferner Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

a) *Gemeinschaftshersteller*

- Cogne Acciai Speciali Srl, Aosta, Italien,
- Krupp Edelstahlprofile GmbH, Siegen, Deutschland
- Rodacciai Spa, Bosisio Parrini, Italien,
- Sprint Metal Edelstahlziehereien GmbH, Hemer, Deutschland,
- Trafilerie Bedini Srl, Peschiera Borromeo, Italien,
- Ugine-Savoie SA, Ugine, Frankreich.

Das Unternehmen Rodacciai Spa war während des Kontrollbesuchs nicht mehr zur Mitarbeit bereit, so daß die Angaben dieses Unternehmens in der Untersuchung nicht berücksichtigt werden konnten.

b) *Indische Regierung*

- Handelsministerium, Neu-Delhi,
- Unterstaatssekretariat für Zollfragen, Neu-Delhi,
- Finanzministerium, Neu-Delhi.

c) *Ausführende Hersteller in Indien*

- Bhansali Bright Bars Pvt Ltd, Mumbai,
- Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur,
- Grand Foundry Ltd, Mumbai,
- Isibars Ltd, Mumbai,
- Mukand Ltd, Mumbai,
- Panchmahal Steel Ltd, Baroda,
- Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad,
- Venus Wire Industries Ltd, Mumbai,
- Viraj Alloys Ltd, Mumbai.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. C 328 vom 30. 10. 1997, S. 16.

d) *Mit ausführenden indischen Herstellern verbundene Einführer in der Gemeinschaft*

- Isibars GmbH, Düsseldorf, Deutschland,
- Mukand International Ltd, London, Vereinigtes Königreich.

e) *Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft*

- Thyssen Schulte GmbH, Dortmund, Deutschland,
- Ibero Edelstahlhandel & Co. KG, Mülheim, Deutschland,
- Metaalcompagnie „Brabant“, Valkenswaard, Niederlande.

Während der Untersuchung wurde festgestellt, daß Ibero Edelstahlhandel und Thyssen Schulte mit Gemeinschaftsherstellern verbunden waren.

- (6) Die Antisubventionsuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis 30. Juni 1997 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum von 1994 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.
- (7) Am 30. August 1997 leitete die Kommission eine Antidumpinguntersuchung gegenüber der gleichen Ware mit Ursprung in Indien ein⁽¹⁾. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1084/98 der Kommission⁽²⁾ wurden vorläufige Antidumpingzölle eingeführt.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (8) Bei der Ware handelt es sich um Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, mit kreisförmigem Querschnitt oder anderen Querschnitten, der derzeit den KN-Codes 7222 20 11, 7222 20 21, 7222 20 31 und 7222 20 81 zugewiesen wird.
- (9) Nichtrostender Stahl ist durch einen hohen Gehalt an Nickel, Chrom und in einigen Fällen Molybdän gekennzeichnet. Diese Legierungen schützen den nichtrostenden Stahl gegen die Korrosion. SNS wird von einer Vielfalt von gewerblichen Abnehmern verwendet. Als Beispiele seien die Kraftfahrzeugindustrie, das Baugewerbe, der Maschinenbau und die chemischen Industrien genannt.
- (10) Die vielfältigen Sorten von SNS unterscheiden sich nach Legierungsanteil, Form, Toleranz und Durchmesser. Dennoch fallen sie alle unter die gleiche globale Definition von SNS, da sie die gleichen grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und die gleichen Verwen-

dungen aufweisen und auch über die gleichen Vertriebskanäle verkauft werden. Sie werden daher für die Zwecke dieser Untersuchung als einzige Warengruppe angesehen.

2. Gleichartige Ware

- (11) Die Untersuchung ergab, daß die in Indien hergestellten und auf dem Inlandsmarkt oder zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften SNS und die in der Gemeinschaft von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellten und verkauften SNS effektiv die gleichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen hatten und somit gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) darstellten.

C. SUBVENTIONEN

1. Einleitung

- (12) Auf der Grundlage der in dem Antrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf den Fragebogen untersuchte die Kommission die folgenden fünf Regelungen, die angeblich die Gewährung von Ausfuhrsubventionen beinhalten:
- Passbook Scheme,
 - Duty Entitlement Passbook Scheme,
 - Export Promotion Capital Goods Scheme,
 - Freie Exportzonen/exportorientierte Betriebe,
 - Income Tax Scheme.

- (13) Grundlage der ersten vier Regelungen ist der Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992 (am 7. August 1992 in Kraft getreten), der den Imports and Exports Control Act aus dem Jahr 1947 aufhob. Der Foreign Trade Act ermächtigt die indische Regierung, Notifikationen über die Aus- und Einfuhrpolitik herauszugeben. Diese werden in den „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokumenten umrissen, die alle fünf Jahre herausgegeben und jährlich aktualisiert werden. Im vorliegenden Fall sind zwei „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokumente für den Untersuchungszeitraum relevant: die Fünfjahres-Pläne 1992—1997 und 1997—2002.

Die letztgenannte Regelung, das Income Tax Scheme, basiert auf dem Income Tax Act aus dem Jahr 1961, der jährlich durch den Finance Act ergänzt wird.

- (14) Die erklärten Ziele der gegenwärtigen Aus- und Einfuhrpolitik Indiens sind:
- Beschleunigung des Übergangs Indiens zu einer global ausgerichteten dynamischen Volkswirtschaft mit Blick auf Gewinnmaximierung durch Expansion auf dem Weltmarkt;

⁽¹⁾ ABl. C 264 vom 30. 8. 1997, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 29. 5. 1998, S. 3.

- Anregung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums durch Zugang zu wichtigen, zur Produktionssteigerung erforderlichen Ausgangsstoffen, Zwischenerzeugnissen, Verbrauchs- und Investitionsgütern;
 - Steigerung der technologischen Stärke und Leistung, der indischen Agrar-, Industrie- und Dienstleistungssektoren zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur gleichzeitigen Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie Förderung des Strebens nach internationalen Qualitätsstandards;
 - Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Erzeugnissen zu angemessenen Preisen.
- (15) Die Kommission prüfte diese fünf Regelungen vor dem Hintergrund der in den entsprechenden „Aus- und Einfuhrpolitik“-Plänen dargelegten Politik und des Income Tax Act aus dem Jahr 1961 in seiner neuesten Fassung.

2. Passbook Scheme (PBS)

- (16) Ein Instrument der Aus- und Einfuhrpolitik, das eine Ausfuhrförderung beinhaltet, ist das PBS, das am 30. Mai 1995 in Kraft trat.

a) Bedingungen für die öffentliche Unterstützung

- (17) Das PBS kann von bestimmten Kategorien von Ausführern in Anspruch genommen werden, d. h. von den Ausführern, die die Ware in Indien herstellen und anschließend ausführen („ausführende Hersteller“), und von den Ausführern, die, unabhängig davon, ob sie die Ware auch herstellen oder nur vertreiben, ein sogenanntes „Export House/Trading House/Star Trading House/Super-Star Trading House certificate“ besitzen. Letztere Kategorie, die in dem „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokument definiert wird, muß den Nachweis vorheriger Ausfuhrleistungen erbringen.

b) Praktische Abwicklung

- (18) Alle Ausführer, die die Bedingungen erfüllen, können ein „Passbook“ beantragen. Dabei handelt es sich um ein Buch, in das Haben- und Soll-Zollbeträge eingetragen werden. Es wird automatisch ausgestellt, wenn das Unternehmen ein anerkannter ausführender Hersteller bzw. ein Ausfuhr-/Handelsunternehmen mit Zertifikat ist.
- (19) Bei der Ausfuhr von Fertigerzeugnissen kann der Ausführer eine Gutschrift beantragen, die er zur Entrichtung der Zölle auf spätere Einfuhren verwenden kann. Bei der Berechnung der Höhe der Gutschrift, die gemäß den von der indischen Regierung festgelegten „Standard Input/Output norms“ für Ausfuhrerzeugnisse gewährt wird, werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Bei den „Standard Input/Output norms“ handelt es sich um die Festsetzung der normalerweise eingeführten Mengen, die zur Herstellung einer Einheit des Fertigerzeugnisses erforderlich sind. Die Normen werden vom Special Advance Licensing Committee auf der Grundlage einer technischen Untersuchung des Produktionsprozesses und globaler statistischer

Informationen festgelegt. Durch die Anwendung der „Standard Input/Output norms“ wird die Gutschrift bis zur Höhe des Basiszollsatzes gewährt, der auf die von den indischen Herstellern zur Produktion der ausgeführten Ware normalerweise eingeführten Vorleistungen zu entrichten ist. Ein weiteres Element ist die „Mindestwertsteigerung“ (MWS). Bei der MWS handelt es sich um den Mindestwert, den der indische Hersteller bei der Herstellung des Fertigerzeugnisses zum Wert der eingeführten Vorleistungen hinzufügen muß (d. h. inländische Inputs/Arbeitskosten). Die MWS für die Ausfuhr der betreffenden Ware ist von den indischen Behörden auf 33 % festgesetzt worden.

- (20) Die jeweils gewährte Gutschrift wird in das Passbook eingetragen und kann mit den Zöllen verrechnet werden, die auf spätere Einfuhren beliebiger Güter (z. B. Ausgangsstoffe, Investitionsgüter usw.) zu entrichten sind. Davon ausgenommen sind die Güter der sogenannten „Negative List of Imports“ des Aus- und Einfuhrpolitik-Plans. In dieser Liste sind Güter aufgeführt, die entweder überhaupt nicht oder nur dann eingeführt werden dürfen, wenn die indische Regierung dem Einführer eine spezielle Lizenz erteilt. Die eingeführten Güter müssen nicht unbedingt mit der eigentlichen Herstellung des Ausführers in Zusammenhang stehen und können auf dem indischen Markt verkauft werden.

- (21) Die Passbook-Gutschriften sind nicht übertragbar. Die Geltungsdauer des Passbook beträgt zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum. Zum Ende der Geltungsdauer gewährte Gutschriften können binnen 12 Monaten nach dem Ablauf in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf des dritten Jahrs verfallen nicht genutzte Gutschriften. Innerhalb dieses allgemeinen, zeitlichen Rahmens gibt es keine Fristen für die Inanspruchnahme der Gutschriften bei den einzelnen Ausfuhrgeschäften.

- (22) Wurden alle Gutschriften des Passbook in Anspruch genommen, wird das Passbook geschlossen, und der Inhaber entrichtet der zuständigen Behörde eine Gebühr.

- (23) Die indische Regierung gab in ihrer Antwort auf den Fragebogen zum PBS an:

„Im Rahmen dieser Regelung werden dem Ausführer die Einfuhrabgaben auf die ausgeführte Ware erstattet, während die Einfuhrabgaben auf die gleichartige, für den inländischen Verbrauch bestimmte Ware nicht erlassen werden. In dieser Hinsicht steht die Regelung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 3284/94 des Rates (Antisubventionsverordnung).“

- (24) Hierzu ist anzumerken, daß sich die genannte Verordnung, die inzwischen aufgehoben wurde, und die Grundverordnung, die an ihre Stelle getreten ist, in diesem Punkt nicht unterscheiden. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer ii) sieht vor, daß die Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern nicht als Subvention gilt, sofern die Befreiung nach den Bestimmungen der Anhänge I bis III der Grundverordnung gewährt wird. Nach

Anhang I (Beispielliste von Ausfuhrsubventionen) Buchstabe i) stellen der Erlaß oder die Rückerstattung von Einfuhrabgaben, deren Höhe die Höhe der Einfuhrabgaben überschreitet, die auf die bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbrauchten Vorleistungen erhoben werden, eine Ausfuhrsubvention dar. Zudem muß nach Anhang II der Grundverordnung die Untersuchungsbehörde bei der Prüfung, ob Vorleistungen bei der Herstellung verbraucht werden, feststellen, ob die Regierung des Ausfuhrlandes über ein System oder Verfahren verfügt, um zu überprüfen, welche Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht werden. Im vorliegenden Fall existiert kein solches System. Denn die Vergünstigungen, die Indien den Ausführern der betreffenden Ware in Form von Passbook-Gutschriften gewährt, werden automatisch auf der Grundlage der „Standard Input/Output norms“ berechnet, und zwar unabhängig davon, ob die Vorleistungen eingeführt, ob dafür Zölle entrichtet und ob die Vorleistungen tatsächlich zur Herstellung der Exportware verwendet wurden.

Darüber hinaus ist der Ausführer nach dem PBS weder verpflichtet, die Vorleistungen einzuführen, noch die eingeführten Güter bei der Herstellung zu verwenden. Tatsächlich wird im Rahmen des PBS einem Ausführer bei der Ausfuhr eines Fertigerzeugnisses eine Gutschrift in Höhe der Zölle gewährt, die in der Regel auf die zur Herstellung des Fertigerzeugnisses normalerweise eingeführten Vorleistungen erhoben werden. Dieser Betrag kann mit Zöllen verrechnet werden, die bei späteren Einfuhren auch anderer Waren zu entrichten sind. Dem Ausführer entsteht ein Vorteil in Form von nicht zu entrichtenden Zöllen auf die Einfuhren beliebiger Waren (Ausgangsstoffe und Investitionsgüter). Daher ermöglicht diese Regelung den Ausführern, Waren einzuführen, ohne Zölle dafür zu entrichten, sobald sie einmal Waren ausgeführt haben. Folglich ist das PBS kein Erlaß- oder Rückerstattungsprogramm im Sinne des Anhangs I Buchstabe i) oder Anhang II der Grundverordnung.

c) *Schlußfolgerung zum PBS*

- (25) Das PBS ist kein zulässiges Erlaß-/Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungssystem im Sinne der Grundverordnung, da die Passbook-Gutschrift nicht auf der Grundlage der bei der Herstellung tatsächlich verbrauchten Vorleistungen ermittelt wird. Darüber hinaus kann der Ausführer auch andere Güter zollfrei einführen, die nicht zur Herstellung der betreffenden Ware verwendet werden.

In jedem Fall aber, selbst wenn davon ausgegangen würde, daß das PBS ein zulässiges Erlaß-/Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungssystem darstellt, besteht kein System oder Verfahren, um überprüfen zu können, welche Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten

Ware verbraucht werden im Sinne des Anhangs I Buchstabe i) und der Anhänge II und III der Grundverordnung. Anhang II Teil II Nummer 5 und Anhang III Teil II Nummer 3 der Grundverordnung sehen vor, daß, wenn nach den Feststellungen die Regierung des Ausfuhrlandes über ein solches System nicht verfügt, das Ausfuhrland auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen bzw. der tatsächlichen Geschäftsvorgänge in der Regel eine weitere Prüfung vornehmen muß, um festzustellen, ob eine übermäßige Zahlung stattgefunden hat. Die indische Regierung nahm eine solche Prüfung nicht vor. Folglich prüfte die Kommission nicht, ob tatsächlich eine übermäßige Rückerstattung der Einfuhrabgaben auf die bei der Herstellung der ausgeführten Ware verbrauchten Vorleistungen stattfand.

- (26) Die Regelung stellt insofern eine Subvention dar, als der finanzielle Beitrag der indischen Regierung in Form eines Verzichts auf Einfuhrabgaben dem Inhaber eines Passbooks einen Vorteil verschafft, da er Waren unter Inanspruchnahme der bei Ausfuhren gutgeschriebenen Beträge zollfrei einführen kann. Die Subvention ist rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher als spezifische Subvention nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung. Außerdem wird davon ausgegangen, daß aufgrund der MWS-Regelung (vgl. Randnummer 18) inländischen Waren Vorrang vor eingeführten Waren zu geben ist. Daher gilt das PBS als spezifische Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Grundverordnung.
- (27) Anfang 1997 erklärte die indische Regierung, daß das PBS effektiv außer Kraft gesetzt sei und für Ausfuhren nach dem 31. März 1997 keine Gutschriften mehr beantragt werden könnten. Ausführer könnten jedoch Passbooks, die bereits ausgestellt seien, noch bis zu drei Jahren nach ihrem Ausstellungsdatum weiter nutzen. Außerdem bestehe keine Frist für die Inanspruchnahme von Gutschriften für Ausfuhren vor dem 31. März 1997. Das PBS als solches ist zwar ausgelaufen, aber die Ausführer kommen weiterhin in den Genuß dieser Regelung, da sie Waren zollfrei einführen können, bis die Gutschriften ausgeschöpft sind oder bis zum 31. März 2000. Unter diesen Umständen wird davon ausgegangen, daß das PBS anfechtbar ist.

d) *Berechnung der Subventionshöhe*

- (28) Der Vorteil für die Ausführer wurde auf der Grundlage der während des Untersuchungszeitraums auf die Einfuhren normalerweise zu entrichtenden, im Rahmen des PBS aber nicht gezahlten Zölle berechnet. Um den gesamten Vorteil der Empfänger im Rahmen dieser Regelung zu ermitteln, wurden zu diesem Betrag die Zinsen während des Untersuchungszeitraums addiert. Da die Vorteile durch die Befreiung von den Einfuhrzöllen während des Untersuchungszeitraums regel-

mäßig gewährt wurden, entsprechen sie einer Reihe von Zuschüssen. Zur Ermittlung des Vorteils der Empfänger einmaliger Zuschüsse wird normalerweise zum nominellen Betrag des Zuschusses der jährliche Marktzinssatz addiert, wobei davon ausgegangen wird, daß der Zuschuß am ersten Tag des Untersuchungszeitraums gewährt wurde. Im vorliegenden Fall ist jedoch klar ersichtlich, daß die einzelnen Zuschüsse zu jedem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Untersuchungszeitraums gewährt worden sein können. Folglich wurde es als angemessen erachtet, nicht den Jahreszinssatz zum Gesamtbetrag hinzuzurechnen, sondern davon auszugehen, daß die Zuschüsse im Schnitt in der Mitte des Untersuchungszeitraums gewährt wurden und daher der Zinssatz für sechs Monate anzusetzen sei, d. h. die Hälfte des während des Untersuchungszeitraums in Indien üblichen Jahresmarktzinssatzes in Höhe von 7,29 %. Dieser Betrag (nicht entrichtete Zölle plus Zinsen) wurde auf die Gesamtausfuhren während des Untersuchungszeitraums verteilt.

Während des Untersuchungszeitraums kamen neun Unternehmen im Zuge des PBS in den Genuß eines Vorteils und erhielten Subventionen in Höhe von 0,2 % bis 84,5 %. Soweit die Unternehmen Ermäßigungen für Antragsgebühren im Zusammenhang mit dem PBS beantragten, wurde diesen Anträgen stattgegeben. Eines der Unternehmen beantragte eine zusätzliche Ermäßigung für Kosten, die getragen werden mußten, um die Subvention zu erhalten. Bei diesen Kosten handelte es sich um Beratergebühren für die Einreichung der PBS-Anträge. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung kann eine Ermäßigung für Kosten gewährt werden, die getragen werden mußten, um in den Genuß der Subvention zu gelangen. Da die Unternehmen in den Genuß der Subvention kommen können, ohne auswärtige Berater heranzuziehen, ist der Antrag nicht gerechtfertigt.

Facor (Ferro Alloys Corporation Ltd) legte unvollständige nachprüfbar Informationen zu dieser Subvention vor. Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Feststellungen zu den Subventionen, die dieses Unternehmen im Rahmen des PBS erhalten hat, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Da keine weiteren sachdienlichen Informationen aus unabhängigen Quellen vorlagen und die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht belohnt werden sollte, wurde es als angemessen angesehen, im Fall dieses Unternehmens für den durch das PBS erlangten Vorteil den Höchstsatz anzusetzen, der für andere kooperierende Ausführer ermittelt wurde, das sind 84,5 %.

3. Duty Entitlement Passbook Scheme (DEPB)

(29) Ein weiteres Instrument der Aus- und Einfuhrpolitik, das eine Ausfuhrförderung beinhaltet, ist das DEPB, das am 7. April 1997 in Kraft trat. Das

DEPB tritt an die Stelle des PBS, das am 31. März 1997 auslief. Das DEPB existiert in zwei Varianten:

- DEPB auf Vorausfuhrbasis,
- DEPB auf Nachausfuhrbasis.

a) *Bedingungen für die Inanspruchnahme des DEPB auf Vorausfuhrbasis*

(30) Das DEPB auf Vorausfuhrbasis kann von ausführenden Herstellern (d. h. allen Herstellern in Indien, die auch ausführen) und von ausführenden Händlern, die mit Herstellern verbunden sind, in Anspruch genommen werden. Um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können, muß das Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren Waren ausgeführt haben, bevor es eine Gutschrift beantragen kann.

Da jedoch kein Hersteller/Ausführer der betreffenden Ware das DEPB auf Vorausfuhrbasis in Anspruch nahm, erübrigt es sich für die Kommission, diesen Teil der Regelung im Rahmen dieser Untersuchung zu prüfen.

b) *Bedingungen für die Inanspruchnahme des DEPB auf Nachausfuhrbasis*

(31) Das DEPB auf Nachausfuhrbasis entspricht im wesentlichen dem vorstehend beschriebenen PBS. Es kann von ausführenden Herstellern (d. h. allen Herstellern in Indien, die auch ausführen) und von ausführenden Händlern in Anspruch genommen werden.

c) *Praktische Abwicklung des DEPB auf Nachausfuhrbasis*

(32) Im Rahmen dieser Regelung kann jeder berechtigte Ausführer Gutschriften beantragen, die als Prozentsatz des Wertes der ausgeführten Fertigerzeugnisse berechnet werden. Die indischen Behörden haben für die meisten Waren, auch für die betroffene Ware, solche DEPB-Sätze auf der Grundlage der „Standard Input/Output norms“ festgelegt. Eine Lizenz mit Angabe der Höhe der Gutschrift wird automatisch ausgestellt.

Im Rahmen des DEPB auf Nachausfuhrbasis können solche Gutschriften für alle späteren Einfuhren (von nicht auf der „Negative List of Imports“ aufgeführten Ausgangsstoffen oder Investitionsgütern) in Anspruch genommen werden. Die so eingeführten Waren können entweder auf dem Inlandsmarkt verkauft (wobei sie der Umsatzsteuer unterliegen) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden.

Die DEPB-Gutschriften sind frei übertragbar. Die DEPB-Lizenz ist über einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Ausstellungsdatum gültig.

(33) Wurden alle Gutschriften ausgeschöpft, entrichtet das Unternehmen der zuständigen Behörde eine Gebühr.

d) *Schlußfolgerung zum DEPB auf Nachausfuhrbasis*

- (34) Diese Subvention ist eindeutig von der Ausfuhrleistung abhängig. Bei der Ausfuhr von Waren wird dem Unternehmen ein Betrag gutgeschrieben, den es zur Verrechnung mit Zöllen verwenden kann, die auf spätere Wareneinfuhren (gleichgültig ob Ausgangsstoffe oder Investitionsgüter) zu entrichten sind. Wie beim PBS handelt es sich auch hier aus den unter Randnummer 25 angeführten Gründen nicht um ein zulässiges Erlaß-/Rückerstattungs- oder Ersatzrückerstattungssystem. Diese Regelung stellt insofern eine Subvention dar, als der finanzielle Beitrag der indischen Regierung in Form eines Verzichts auf die Einfuhrabgaben den Unternehmen einen Vorteil verschafft, da sie die Waren zollfrei einführen können. Die Subvention ist rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher als spezifische Subvention nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung.

e) *Berechnung der Subventionshöhe für das DEPB auf Nachausfuhrbasis*

- (35) Einige Unternehmen beantragten Kredite im Rahmen des DEPB auf Nachausfuhrbasis im Untersuchungszeitraum. Praktisch wurden jedoch im Untersuchungszeitraum keine Kredite in Anspruch genommen, so daß kein anfechtbarer Vorteil durch sie entstehen konnte. Folglich wurde keine Subventionsspanne für diese Regelung berechnet.

4. Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCGS) — Exportförderprogramm mit Präferenzeinfuhrzöllen auf Investitionsgüter

- (36) Ein weiteres Instrument der Aus- und Einfuhrpolitik, das eine Ausfuhrförderung beinhaltet, ist das am 1. April 1990 eingeführte und am 5. Juni 1995 geänderte EPCGS.

a) *Bedingungen für die öffentliche Unterstützung*

- (37) Das EPCGS richtet sich an ausführende Hersteller (d. h. jeden Hersteller in Indien, der auch ausführt) beziehungsweise ausführende Händler. Seit dem 1. April 1997 kann es auch von den mit ausführenden Händlern verbundenen Herstellern in Anspruch genommen werden.

b) *Praktische Abwicklung*

- (38) Um für eine Unterstützung im Rahmen des Programms in Betracht zu kommen, muß das Unternehmen den zuständigen Behörden Angaben zu der Art und dem Wert der einzuführenden Investitionsgüter machen. Je nach Umfang der Ausfuhrverpflichtungen, zu denen das Unternehmen bereit ist, darf es Investitionsgüter entweder zollfrei oder zu einem ermäßigten Zoll-

satz einführen. Eine Lizenz, die die präferenzbegünstigten Einfuhren ermöglicht, wird automatisch erteilt.

Zur Erfüllung der Ausfuhrverpflichtung muß die ausgeführte Ware unter Verwendung der eingeführten Investitionsgüter hergestellt worden sein.

- (39) Für die Lizenz ist eine Antragsgebühr zu entrichten.

c) *Schlußfolgerungen zum EPCGS*

- (40) Bei dem EPCGS handelt es sich insofern um eine anfechtbare Subvention, als die Gewährung eines ermäßigten Zollsatzes bzw. der Zollfreiheit für einen Ausführer eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung darstellt, die auf normaler Weise zu entrichtende Abgaben verzichtet und dem Empfänger durch die Ermäßigung der Zölle bzw. die Befreiung von den Einfuhrabgaben einen Vorteil gewährt.

- (41) Da die Subvention nicht ohne eine Ausfuhrverpflichtung gewährt wird, ist sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und daher als „spezifisch“ anzusehen.

d) *Berechnung der Höhe der Subvention*

- (42) Der Vorteil für die Ausführer wurde auf der Grundlage der auf die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum solcher Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Zur Ermittlung dieses Zeitraums wurde der gewogene Durchschnitt der Abschreibungszeiträume für die von jedem Unternehmen im Rahmen des EPCGS tatsächlich eingeführten Waren herangezogen, woraus sich ein normaler Abschreibungszeitraum von 15,5 Jahren ergab. Um den gesamten Vorteil für den Empfänger im Rahmen dieses Programms zu ermitteln, wurden dem auf diese Weise für den Untersuchungszeitraum berechneten Betrag die Zinsen während des Untersuchungszeitraums hinzugerechnet. Da diese Art der Subvention einem einmaligen Zuschuß entspricht, wurde der in Indien im Untersuchungszeitraum geltende Marktzinssatz von 14,58 % als angemessen angesehen. Dieser Betrag wurde auf die Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum verteilt.

Während des Untersuchungszeitraums kamen drei Unternehmen in den Genuß des Programms und erhielten Subventionen in Höhe von 0,1 % bis 1,1 %.

Facor (Ferro Alloys Corporation Ltd) legte unvollständige nachprüfbar Informationen zu dieser Subvention vor. Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Feststel-

lungen zu den Subventionen, die dieses Unternehmen im Rahmen des PBS erhalten hat, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Da keine weiteren sachdienlichen Informationen aus unabhängigen Quellen vorlagen und die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit nicht belohnt werden sollte, wurde es als angemessen angesehen, im Falle dieses Unternehmens für den durch das PBS erlangten Vorteil den Höchstsatz anzusetzen, der für andere kooperierende Ausführer ermittelt wurde, das sind 1,1 %.

Ein Unternehmen Raajratna Metal Industries Ltd, nahm die Regelung in Anspruch für die Einfuhr von Maschinen zur Herstellung einer Ware (Walzdraht), die von der Untersuchung nicht betroffen war. Die Kommission vergewisserte sich, daß die eingeführten Maschinen nur für die Fertigung von Walzdraht verwendet werden konnten, der getrennt verkauft wurde, d. h. daß die Maschinen in keiner Phase des Fertigungsprozesses (einschließlich der Herstellung der Ausgangsstoffe) für die Produktion von Stabstahl aus rostfreiem Stahl verwendet wurden. Daher wurde im Falle dieses Unternehmens die Auffassung vertreten, daß für die Produktion von Stabstahl im Rahmen dieser Regelung kein Vorteil gewährt wird.

5. Freie Exportzonen (FEZ)/Exportorientierte Betriebe (EOB)

- (43) Ein weiteres Instrument der Ausfuhr- und Einfuhrpolitik, das eine Ausfuhrförderung beinhaltet, ist die am 22. Juni 1994 eingeführte FEZ-EOB-Regelung.

Die Kommission stellte fest, daß kein Hersteller der betreffenden Ware in einer FEZ niedergelassen oder ein EOB war, so daß es sich für die Kommission erübrigt, diese Regelung im Rahmen dieser Untersuchung zu prüfen.

6. Income Tax Exemption Scheme (ITES) — Befreiung von der Körperschaftsteuer

- (44) Rechtsgrundlage des ITES ist der Income Tax Act von 1961. Dieses Gesetz, das jährlich durch den Finance Act geändert wird, bildet die Grundlage für die Besteuerung und enthält verschiedene Befreiungen bzw. Abzüge, die beantragt werden können. Zu den Befreiungen, die Firmen beantragen können, zählen auch die Befreiungen gemäß den Abschnitten 10A, 10B und 80HHC des Gesetzes.

a) Bedingungen für die öffentliche Unterstützung

- (45) Die Befreiungen nach Abschnitt 10A können von Firmen in Freien Exportzonen in Anspruch genommen werden. Die Befreiungen nach Abschnitt 10B gelten für die EOB. Die Befreiungen nach Abschnitt 80HHC können von allen exportierenden Unternehmen beantragt werden.

b) Praktische Abwicklung

- (46) Um die vorstehend genannten Steuerabzüge bzw. Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen zu können, muß ein Unternehmen am Ende des Steuerjahres bei den Steuerbehörden zusammen mit seiner Steuererklärung einen entsprechenden Antrag einreichen. Das Steuerjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Die Steuererklärung ist den Behörden bis zum darauffolgenden 30. November vorzulegen. Die endgültige Festsetzung kann bis zu drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung dauern. Ein Unternehmen kann nur eine der in den drei vorstehenden Abschnitten genannten Abzugsmöglichkeiten beantragen.

Gemäß den Abschnitten 10A, 10B und 80HHC können die Unternehmen die Befreiung von der Besteuerung der Gewinne aus Ausfuhrverkäufen beantragen. Im Untersuchungszeitraum wurde nur Abschnitt 80HHC von den Unternehmen in Anspruch genommen.

c) Schlußfolgerungen zu ITES

- (47) Nach Buchstabe e) der Beispielliste von Ausfuhrsubventionen (Anhang I der Grundverordnung) stellt die spezifisch ausfuhrbezogene „vollständige oder teilweise Freistellung ... von direkten Steuern“ eine Ausfuhrsubvention dar. Durch die Körperschaftsteuerbefreiung gewährt die indische Regierung den Unternehmen eine finanzielle Beihilfe, da sie auf die Einnahmen in Form von direkten Steuern verzichtet, die normalerweise zu entrichten wären, wenn die Unternehmen nicht eine Körperschaftsteuerbefreiung beantragt hätten. Die finanzielle Beihilfe verschafft dem Empfänger insofern einen Vorteil, als sich sein steuerpflichtiger Gewinn dadurch verringert.
- (48) Da die Subvention nicht ohne eine Ausfuhrverpflichtung gewährt wird, ist sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und daher als „spezifisch“ anzusehen.

d) Berechnung der Höhe der Subvention

- (49) Wie unter Randnummer 46 dargelegt, sind Anträge auf Inanspruchnahme der Abschnitte 10A, 10B und 80HHC zusammen mit der Steuererklärung am Ende des Steuerjahres einzureichen. Da das Steuerjahr in Indien vom 1. April bis zum 31. März läuft, wurde es als angemessen angesehen, bei der Berechnung des aus dieser Regelung erwachsenden Vorteils das Steuerjahr 1996/97 (d. h. vom 1. April 1996 bis zum 31. März 1997) zugrunde zu legen, das neun Monate des Untersuchungszeitraums abdeckt. Der Vorteil für die Ausführer wurde anhand der Differenz zwischen der Höhe der Steuern mit und ohne Inanspruchnahme der Befreiung berechnet. Dabei wurde berücksichtigt, daß einige Unternehmen der sogenannten Minimum Alternate Tax, einer im Income Tax Act vorgesehenen alternativen Methode zur Berechnung der

Steuer, unterliegen. In diesem Steuerjahr betrug der Körperschaftsteuersatz 43 %. Um den gesamten Vorteil der Empfänger zu ermitteln, wurden diesem Betrag die Zinsen während des Untersuchungszeitraums hinzugerechnet. Da diese Art der Subvention einem einmaligen Zuschuß entspricht, wurde der in Indien im Untersuchungszeitraum geltende Marktzinssatz von 14,58 % als angemessen angesehen. Die Höhe des Vorteils wurde auf die Gesamtausfuhren im Steuerjahr 1996/97 verteilt.

erhielten Subventionen in Höhe von 0,7 % bis 2,8 %.

7. Höhe der anfechtbaren Subventionen

Im Steuerjahr 1996/97 nahmen sechs Unternehmen Abschnitt 80HHC in Anspruch und

(50) Die einzelnen untersuchten Ausführer erhielten anfechtbare Subventionen in folgender Höhe:

	Passbook	DEPB	Exportförderprogramm	Einkommensteuer	Insgesamt
Bhansali Bright Bars	13,8 %			0,7 %	14,5 %
Facor	84,5 %		1,1 %		85,6 %
Grand Foundry	84,5 %				84,5 %
Isibars	38,7 %		1,1 %	1,2 %	41,0 %
Mukand	18,1 %		0,1 %	1,5 %	19,7 %
Panchmahal Steel	0,2 %		0,7 %		0,9 %
Raajratna	44,2 %			2,8 %	47,0 %
Venus Wire	22,9 %			1,9 %	24,8 %
Viraj Alloys	25,6 %			1,4 %	27,0 %

D. SCHÄDIGUNG

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(51) Auf die Produktion der fünf Gemeinschaftshersteller von SNS, die den Antrag unterstützten und mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiteten (siehe Randnummer 5), entfallen 45 % der Gesamtproduktion der Gemeinschaft. Diese Unternehmen bilden den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne der Artikel 9 Absatz 1 und 10 Absatz 8 der Grundverordnung.

In dieser Hinsicht stützte sich die Kommission auf die Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Angaben der anderen Hersteller in der Gemeinschaft und von Eurofer sowie auf die Eurostat-Zahlen.

(54) In dem Zeitraum 1994 bis Juni 1997 erreichte der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft 117 039 Tonnen 1994, 146 025 Tonnen 1995, 113 448 Tonnen 1996 und 148 457 Tonnen im UZ12.

2. Allgemeines

(52) Bekanntlich umfaßte der Untersuchungszeitraum nur neun Monate. Um einen Vergleich auf Jahresbasis zu ermöglichen (nachstehend „UZ12“ genannt), wurden die Feststellungen für den Untersuchungszeitraum auf zwölf Monate extrapoliert.

4. Einfuhrvolumen und Marktanteil der subventionierten Einfuhren

3. Verbrauch in der Gemeinschaft

(53) Der sichtbare Verbrauch von SNS in der Gemeinschaft entsprach in der Zeit von Januar 1994 bis Juni 1997 der Gesamtproduktion der Gemeinschaft plus Gesamtimporte minus Gesamtexporte.

(55) Die Einfuhren aus Indien entwickelten sich mengenmäßig wie folgt: 7 597 Tonnen 1994, 11 170 Tonnen 1995, 10 329 Tonnen 1996 und 8 311 Tonnen im UZ12, was einem allgemeinen Anstieg von 2 732 Tonnen oder um 9,4 entspricht, mit einem Höchstanstieg von 36 % zwischen 1994 und 1996.

(56) Indien erhöhte (nach den Eurostat-Zahlen) seinen Marktanteil von 6,5 % 1994 auf 7,6 % 1995 und 9,1 % 1996. Dies entspricht einem Anstieg von 40 % zwischen 1994 und 1996. Im Untersuchungszeitraum ging der Marktanteil zwar zurück, erreichte aber immer noch 5,6 %.

5. Preise der subventionierten Einfuhren aus Indien und Preisunterbietung

(57) In den Jahren 1994 bis zum Untersuchungszeitraum wurden die Einfuhren aus Indien nach den Eurostat-Zahlen zu Preisen getätigt, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft regelmäßig unterboten. Dies wurde durch eine ausführliche Analyse für den Untersuchungszeitraum bestätigt.

(58) Zur Feststellung der Preisunterbietung der kooperationswilligen Ausführer wurden ihre Verkäufe im Untersuchungszeitraum ausführlich untersucht. Zu diesem Zweck wurden je Warentyp die gewogenen durchschnittlichen Ausführpreise mit den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreisen verglichen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellte. Gingen die Ausfuhren an verbundene Unternehmen, so wurden die Ausführpreise gebührend berichtigt zur Berücksichtigung der zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf an den ersten unabhängigen Abnehmer anfallenden Kosten. Für die Zwecke des Vergleichs wurden die Warentypen nach Stahlqualität, Abmessung, Durchmesser und Toleranz in Gruppen zusammengefaßt.

(59) Soweit angemessen, wurden Berichtigungen für Transport- und Bereitstellungskosten vorgenommen, um den Preis frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, zu ermitteln.

(60) Die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller wurden zur Berücksichtigung von Unterschieden bei der Handelsstufe berichtigt, da nach den Feststellungen die indischen Hersteller an Händler, die Gemeinschaftshersteller dagegen sowohl an Händler und Endabnehmer verkauften und den Händlern erhebliche Rabatte gewährten. Zu diesem Zweck wurden von den Verkaufspreisen an Endabnehmer die Rabatte abgezogen. Ferner wurden die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller, soweit angemessen, zur Berücksichtigung der Transportkosten berichtigt.

(61) Die ausführenden Hersteller in Indien beantragten eine Berichtigung für angebliche Qualitätsunterschiede, die jedoch nicht zugestanden werden konnte, da die chemische Zusammensetzung der

betreffenden Ware internationalen Normen unterliegt. Der Antrag wurde allgemein gestellt, d. h., es wurden keine unternehmensspezifischen Informationen vorgelegt, die folglich auch nicht nachgeprüft werden konnten.

(62) Desgleichen konnte Anträgen indischer Unternehmen auf Berichtigung für 1. Unterschiede bei den Einführungszeiten zwischen Auftrag und Lieferung und 2. unterschiedliche Preisgestaltungsverfahren (die indischen Hersteller verkaufen zu Fixpreisen, während die Gemeinschaftshersteller ein Basispreissystem anwenden und eine sogenannte Legierungszulage für Nickel, Chrom und Molybdän hinzurechnen) nicht stattgegeben werden, da nicht nachgewiesen wurde, daß diese Unterschiede die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.

(63) Auch dem Antrag von zwei Herstellern/Ausführern in Indien auf eine Berichtigung für Unterschiede bei den Zahlungsbedingungen konnte nicht stattgegeben werden. Die ausführenden indischen Hersteller erklärten, daß sie im Gegensatz zu der Praxis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die Zahlung etwa 30 Tage vor der Lieferung der Waren verlangten. Diese Erklärung wird durch die Feststellungen der Kommission widerlegt, wonach die betreffenden indischen Hersteller die Zahlung 60 Tage nach dem Versanddatum verlangten. Da der Transport von Indien in die Gemeinschaft im Durchschnitt nicht länger als 30 Tage dauert, erhielten die indischen Hersteller die Zahlung nicht vor, sondern wie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach der Lieferung.

(64) Die indischen Hersteller beantragten ferner, daß die Befreiung Indiens von dem 4,2%igen Zoll auf die betreffende Ware im Rahmen des APS bei der Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensschwelle berücksichtigt werden sollte (siehe Randnummer 97). Nach Auffassung dieser Hersteller sollten die Ausführpreise Indiens um 4,2 % heraufgesetzt werden, als ob die Ausfuhren aus Indien nicht im Rahmen des APS getätigt würden. Dieses Argument wurde nicht akzeptiert, da die Berechnung der Preisunterbietung auf den tatsächlichen Marktpreisen basiert. Hypothetische Zölle können daher nicht berücksichtigt werden. Nach dem einschlägigen Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/98⁽²⁾, schließt die Gewährung der APS-Behandlung Maßnahmen gegen schadensverursachendes Dumping nicht aus.

(65) Der Vergleich der gebührend berichtigten gewogenen durchschnittlichen Ausführpreise mit den

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 18. 3. 1998, S. 1.

gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab folgende Preisunterbietung seitens der ausführenden Hersteller in Indien:

— Bhansali Bright Bars Pvt Ltd, Mumbai	14,5 %
— Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur	16,5 %
— Grand Foundry Ltd, Mumbai	13,3 %
— Isibars Ltd, Mumbai	19,5 %
— Mukand Ltd, Mumbai	17,9 %
— Panchmahal Steel Ltd, Baroda	13,9 %
— Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad	16,8 %
— Venus Wire Industries Ltd, Mumbai	13,2 %
— Viraj Alloys Ltd, Mumbai	19,8 %

- (66) Während der Untersuchung behaupteten mehrere Hersteller in Indien, die Berechnung der Dumpingspannen sei in dieser Untersuchung bedeutungslos angesichts der Feststellungen in der jüngsten Entscheidung 98/247/EGKS der Kommission⁽¹⁾ in Wettbewerbsangelegenheiten (Sache IV/35.814 — Legierungszuschlag).

In dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Gemeinschaftshersteller von rostfreiem Stahl — Flacherzeugnissen — die Referenzwerte der Formel zur Berechnung des Legierungszuschlags durch abgestimmte Verhaltensweise geändert haben, wobei diese Handlungsweise die Beschränkung und Verfälschung des normalen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt sowohl zum Ziel als auch zur Folge hatte.

Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich diese Entscheidung nicht auf die von der Antisubventionsuntersuchung betroffene Ware bezieht. SNS gehören zu den Langerzeugnissen aus rostfreiem Stahl und nicht zu den Flacherzeugnissen aus rostfreiem Stahl, auf die sich die obengenannte Entscheidung bezieht.

Die indischen Unternehmen bestätigten diesen Unterschied, behaupteten aber, auch bei SNS bestehe eine abgestimmte Verhaltensweise. Zwei von ihnen stellten einen förmlichen Antrag gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 17/62 des Rates⁽²⁾. In dieser Phase wurden jedoch stichhaltige Beweise weder vorgelegt noch der Kommission zur Verfügung gestellt, die den Schluß zuließen, daß die Hersteller von SNS in abgestimmter Weise einen Preismechanismus für SNS vereinbart hatten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Hersteller von nichtrostendem Stahl — Flacherzeugnissen — und die Hersteller von SNS in den meisten Fällen nicht die gleichen sind.

Ferner wurde bei dem Vergleich der Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller festgestellt, daß die Verkaufspreise, die vergleichbaren Abnehmerkategorien für die gleichen Warentypen in Rechnung gestellt wurden, innerhalb des gleichen Zeitraums erheblich schwankten. Darüber hinaus schwankten die Verkaufspreise über verschiedene Zeiträume (mit einem Abwärtstrend seit 1995), so daß auch die Gewinne der Hersteller, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, in den verschiedenen Zeiträumen schwankten. Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß im Gegensatz zu der Behauptung der indischen Hersteller in dieser Phase der Untersuchung nichts darauf hindeutete, daß die Preisunterbietung bedeutungslos war.

6. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

6.1. Produktionsvolumen, Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (67) Im Zeitraum 1994 bis Juni 1997 erreichte die Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 60 800 Tonnen 1994, 65 459 Tonnen 1995, 53 070 Tonnen 1996 und 66 640 Tonnen im UZ12.

- (68) Daraus wurde der Schluß gezogen, daß die Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in den letzten Jahren je nach den Veränderungen der Nachfrage und der Billigimporte aus Indien schwankte. Während 1995 für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wegen der sehr hohen Nachfrage noch ein erfolgreiches Jahr war, wurde 1996 ein erheblicher Produktionsrückgang verzeichnet. Dies war auf den Verbrauchsrückgang in der Gemeinschaft im Jahr 1996 und die sehr niedrigen Preise der ausführenden indischen Hersteller zurückzuführen, die die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterboten. Im Untersuchungszeitraum erhöhte sich die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Zuge der Nachfragebelebung, jedoch waren die Verkaufspreise weiterhin sehr niedrig.

- (69) Was die Entwicklung der Kapazität und der Kapazitätsauslastung anbetrifft, so nutzt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die gleichen Maschinen auch für die Herstellung anderer Erzeugnisse. Folglich lassen sich die Kapazität und die Kapazitätsauslastung bei der betreffenden Ware nur schwer schätzen. Daher wurde es als angemessen angesehen, aus der Entwicklung dieser beiden Faktoren keine Schlußfolgerungen zu ziehen.

6.2. Absatzvolumen

- (70) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer in der Gemein-

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 1. 4. 1998, S. 55.

⁽²⁾ ABl. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

schaft entwickelten sich wie folgt: 31 659 Tonnen 1994, 33 264 Tonnen 1995, 22 988 Tonnen 1996, 21 081 Tonnen im UZ und 28 108 im UZ12. Die Verkäufe an verbundene Abnehmer erreichten dagegen 12 977 Tonnen 1994, 13 675 Tonnen 1995, 11 930 Tonnen 1996, 13 092 im UZ und 17 456 Tonnen im UZ12.

- (71) Dies läßt den Schluß zu, daß die Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft wie auch die Verkäufe an unabhängige und verbundene Abnehmer in der Gemeinschaft dem gleichen Trend folgten wie die Produktion. Die Verkäufe schwankten in den letzten Jahren und gingen 1996 besonders stark zurück. Dieser Trend änderte sich erst nach einer erheblichen Senkung der Preise im Untersuchungszeitraum, wo die Verkäufe gegenüber 1996 wieder anstiegen.
- (72) Diese Entwicklung entspricht Einbußen von mehr als 11 % bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer, vergleicht man 1994 und den UZ12. Hier wurde ferner festgestellt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von der allgemeinen Marktexpansion nicht profitieren konnte.

6.3. Marktanteil

- (73) Während der Marktanteil der Einfuhren aus Indien zwischen 1994 und 1996 erheblich stieg, erlitten die Gemeinschaftshersteller in dieser Zeit Marktanteileinbußen. Sowohl bei den Verkäufen an verbundene als auch bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer erreichte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1994 einen Marktanteil von 38,1 %, 1995 von 32,1 % und 1996 von 30,8 %. Dies entspricht einem Verlust von 19,2 %. Der Marktanteil erreichte den niedrigsten Stand im Untersuchungszeitraum mit 30,7 %.
- (74) Betrachtet man lediglich die Verkäufe an unabhängige Abnehmer, so verringerte sich der Marktanteil weit stärker, und zwar von 27 % 1994 auf 22,8 % 1995 und 20,1 % 1996. Dies entspricht einem Verlust von 25,6 %. Der Marktanteil erreichte mit 18,9 % im Untersuchungszeitraum seinen niedrigsten Stand.

6.4. Verkaufspreise

- (75) Die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller gingen seit 1995 ständig zurück. Zur Verhinderung weiterer Marktanteileinbußen senkten die Gemeinschaftshersteller ihre Preise seit 1995 um 21 %. Bei einem Index 1994 gleich 100 fielen sie von 134 im Jahr 1995 auf 126 im Jahr 1996 und 106 im UZ.

6.5. Gewinne

- (76) Bei den Gewinnen ergab die Untersuchung, daß die finanzielle Situation aller Hersteller, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, abgesehen von einem, 1994 besser war als im Untersu-

chungszeitraum. Die Gewinnspannen aller Unternehmen gingen erheblich zurück, vor allem zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum. Ein Unternehmen erlitt im Untersuchungszeitraum besonders umfangreiche Verluste. Die gewogene durchschnittliche Gewinnspanne im Untersuchungszeitraum war für alle Hersteller außer einem wegen der Senkung der Verkaufspreise unbefriedigend.

Der Index der Gewinnspanne entwickelte sich wie folgt: 100 im Jahr 1994, 312 im Jahr 1995, 151 im Jahr 1996 und 73 im UZ.

6.6. Beschäftigung und Lagerbestände

- (77) Die Zahl der Beschäftigten blieb im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit 602 im Jahr 1994 und 592 im Untersuchungszeitraum nahezu konstant. In einigen Fällen konnten Entlassungen nur durch die Einführung von Kurzarbeit vermieden werden.
- (78) Die Lagerbestände stiegen zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum um mehr als 3 000 Tonnen und erreichten am Ende des Untersuchungszeitraums 10 923 Tonnen.

7. Schlußfolgerungen

- (79) Aus diesen Fakten läßt sich der Schluß ziehen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde. Die wichtigsten Schadensfaktoren sind die erhebliche Preisunterbietung seitens der ausführenden Hersteller in Indien, der damit verbundene Verfall der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der erhebliche Anstieg des Marktanteils der ausführenden Hersteller in Indien zwischen 1994 und 1996 und die entsprechenden Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Absatzverluste und das Anwachsen der Lagerbestände.

E. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der subventionierten Einfuhren

- (80) Der rasche Marktanteilgewinn der Ausfuhren aus Indien (40 % zwischen 1994 und 1996) und die erhebliche Preisunterbietung (bis zu 16,3 %) fielen zeitlich zusammen mit der Verschlechterung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, insbesondere mit seinen Marktanteileinbußen, dem Preisverfall und den unzureichenden Gewinnen.
- (81) Angesichts der subventionierten Einfuhren mit Ursprung in Indien hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach dem erfolgreichen Jahr 1995 die Wahl, entweder seine Preise aufrechtzuerhalten

oder der Entwicklung der gedumpte Preise zu folgen und Gewinneinbußen hinzunehmen. 1996 versuchten einige Gemeinschaftshersteller, ihre hohen Verkaufspreise aufrechtzuerhalten, während andere ihre Preise senkten. Beide Strategien beeinflussten direkt (niedrigere Preise) oder indirekt (niedrigere Verkäufe infolge höherer Unkosten je Tonne) nachteilig die Gewinne. Im Untersuchungszeitraum senkten alle Gemeinschaftshersteller noch einmal ihre Verkaufspreise, was sich erneut nachteilig auf ihre Gewinne auswirkte. Dies ist eindeutig ein Beweis für die Preisempfindlichkeit des Marktes und für die erheblichen Auswirkungen der Preisunterbietung seitens der ausführenden Hersteller in Indien.

- (82) Einige ausführende Hersteller in Indien machten geltend, sie seien nicht für die bedeutende Schädigung verantwortlich, da sie nur an eine begrenzte Anzahl von Händlern verkauften, während die Gemeinschaftshersteller auch an Endabnehmer und Händler verkauften, die nicht zu den Kunden der indischen Hersteller zählten. Daher bestehe nur eine begrenzte Konkurrenz zwischen den indischen Waren und den Waren der Gemeinschaftshersteller, die lediglich 35 % des gesamten Gemeinschaftsmarktes beträfe. Dieses Argument wird durch die Transparenz des Marktes widerlegt, der sehr rasch auf Preisänderungen reagiert, und durch die Tatsache, daß die indischen Hersteller die Möglichkeit haben, an andere Abnehmer in der Gemeinschaft zu verkaufen.

2. Sonstige Faktoren

- (83) Die Kommission prüfte ferner, ob andere Faktoren, wie die globale Entwicklung des Marktes, das Verhalten der Gemeinschaftshersteller selbst oder die Einfuhren aus anderen Ländern zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten.
- (84) Einige Hersteller in Indien behaupteten, die antragstellenden Gemeinschaftshersteller seien nicht leistungsstark, und verwiesen dazu insbesondere auf die niedrige Kapazitätsauslastungsrate. In jedem Fall wurde die Kapazitätsauslastungsrate, wie weiter oben dargelegt, nicht als ausschlaggebender Schadensfaktor angesehen. Ein Rückgang der Kapazitätsauslastung würde jedoch bei einem erheblichen Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und einem gleichzeitigen Anstieg der subventionierten Einfuhren ohnehin eintreten.
- (85) Während der Untersuchung wurde ferner geprüft, ob sich die Lage der Hersteller in der Gemeinschaft, die nicht Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren, wie er unter Randnummer 51 definiert wurde, in irgendeiner Weise von der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

unterschied. Da nachprüfbar Informationen fehlten und der SNS-Markt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Preise äußerst transparent ist, wird der Schluß gezogen; daß sich die Lage der anderen Hersteller in der Gemeinschaft wahrscheinlich ähnlich entwickelte wie diejenige der kooperationswilligen Hersteller.

- (86) Ferner wurde festgestellt, daß die Einfuhren aus anderen Drittländern keine nennenswerten Folgen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten. Diese Einfuhren wurden entweder in unerheblichen Mengen und/oder zu höheren Preisen getätigt. Nur die Preise der Waren aus Rußland waren im Durchschnitt niedriger als diejenigen der Waren aus Indien. Jedoch erreichten die Mengen im Untersuchungszeitraum nur 1,2 % des Gemeinschaftsmarktes.
- (87) Schließlich behaupteten die Hersteller in Indien, daß die Entwicklung der Preise warmgewalzter Stäbe, d. h. dem wichtigsten Ausgangsstoff für die Produktion von SNS, und der Preise von SNS in den letzten Jahren nicht der gleichen Tendenz folgte. Dies führte angeblich zu Schwierigkeiten für die nichtintegrierten Hersteller, da sie gezwungen waren, ihre Rohstoffe zu höheren Preisen zu beziehen. Die Schwierigkeiten der nichtintegrierten Hersteller sollten daher nicht den Einfuhren aus Indien zugewiesen werden. Für diesen Antrag wurden keine Beweise vorgelegt, so daß er in dieser Phase nicht berücksichtigt werden konnte.

3. Schlußfolgerung

- (88) Da die Preisunterbietung, der Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und die unzureichenden Gewinne wie auch der erhebliche Marktanteilzuwachs der Einfuhren aus Indien zwischen 1994 und 1996 (eine Tendenz, die nur nach einer Senkung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft umgekehrt werden konnte) und die entsprechenden Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeitlich zusammentrafen, wurde der Schluß gezogen, daß die subventionierten Einfuhren aus Indien für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (89) Um festzustellen, ob die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen insgesamt nicht im Interesse der Gemeinschaft läge, prüfte die Kommission gemäß Artikel 31 der Grundverordnung die Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf Maßnahmen auf die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen.

- (90) Auf Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn die Organe der Gemeinschaft auf der Grundlage aller vorliegenden Informationen eindeutig zu dem Schluß kommen, daß die Einführung solcher Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (91) Zur Prüfung dieser Frage wurden an 59 Abnehmer von SNS Fragebogen versandt, auf die jedoch keine beweiskräftigen Antworten erteilt wurden. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß das Ergebnis der Untersuchung wahrscheinlich keine nennenswerten Folgen für die Abnehmer haben wird, entweder weil SNS kein wichtiger Kostenfaktor für sie sind oder weil ihre Produktion der nachgelagerten SNS-Waren nur einen geringen Teil ihrer gesamten Produktion ausmacht. In jedem Fall ist festzustellen, daß eine etwaige Preiserhöhung infolge der Ausgleichsmaßnahmen sehr gering wäre wegen der großen Anzahl von Konkurrenten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.
- (92) Vierzehn Lieferanten des Rohstoffs von SNS wurden ebenfalls angesprochen. Ihre Antworten zeigten, daß die Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen auch für die vorgelagerte Industrie hinsichtlich Produktion, Absatz, Beschäftigung und Gewinne von Vorteil wäre.
- (93) Schließlich wurde behauptet, die Einführung von Maßnahmen könne nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen, berücksichtigt man die vorgenannten angeblichen Praktiken bei der Berechnung der Legierungszulage. In diesem Zusammenhang wird auf die obigen Kommentare verwiesen. Ferner wurde die Tatsache berücksichtigt, daß keiner der Abnehmer den Fragebogen der Kommission beantwortete und behauptete, die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller für SNS seien überhöht.
- (94) Folglich deutet nichts darauf hin, daß die Einführung von Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft läge.
- G. VORLÄUFIGER ZOLL**
- (95) Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen zu der Subventionierung, der Schädigung, dem ursächlichen Zusammenhang und dem Interesse der Gemeinschaft hält die Kommission die Einführung vorläufiger Ausgleichsmaßnahmen für notwendig.
- (96) Bei der Bestimmung der Höhe dieser Maßnahmen berücksichtigte die Kommission die festgestellten Subventionsspannen und den Zollbetrag, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft notwendig ist.
- (97) Dabei war die Kommission der Auffassung, daß die Preise der subventionierten Einfuhren auf ein nichtschädigendes Niveau angehoben werden sollten. Die erforderliche Preiserhöhung wurde anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises, der bei der Ermittlung der Preisunterbietung zugrunde gelegt wurde, wie unter Randnummer 58 ff. dargelegt, mit den gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und einem angemessenen Gewinn ermittelt. Dabei wurde ein Umsatzgewinn von 5 % angesichts der Art der Ware für angemessen angesehen.
- (98) Dieser Vergleich ergab folgende Schadensspannen (ausgedrückt als Preis frei Grenze der Gemeinschaft):
- | | |
|---|--------|
| — Bhansali Bright Bars Pvt Ltd, Mumbai | 18,3 % |
| — Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur | 11,5 % |
| — Grand Foundry Ltd, Mumbai | 16,7 % |
| — Isibars Ltd, Mumbai | 25,0 % |
| — Mukand Ltd, Mumbai | 24,5 % |
| — Panchmahal Steel Ltd, Baroda | 17,6 % |
| — Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad | 21,2 % |
| — Venus Wire Industries Ltd, Mumbai | 16,5 % |
| — Viraj Alloys Ltd, Mumbai | 23,5 % |
- (99) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung sollte der Zoll der Subventionsspanne entsprechen, sofern die Schadensspanne niedriger ist. Für die kooperationswilligen Hersteller gelten daher folgende Zollsätze:
- | | |
|---|--------|
| — Bhansali Bright Bars Pvt Ltd, Mumbai | 14,5 % |
| — Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur | 11,5 % |
| — Grand Foundry Ltd, Mumbai | 16,7 % |
| — Isibars Ltd, Mumbai | 25,0 % |
| — Mukand Ltd, Mumbai | 19,7 % |
| — Panchmahal Steel Ltd, Baroda | 00,0 % |
| — Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad | 21,2 % |
| — Venus Wire Industries Ltd, Mumbai | 16,5 % |
| — Viraj Alloys Ltd, Mumbai | 23,5 % |
- (100) Um keine Prämie für mangelnde Mitarbeit zu gewähren, wird es für angemessen angesehen, für die nichtkooperationswilligen Unternehmen den ermittelten höchsten Zollsatz von 25 % zu wählen.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (101) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die interessierten Parteien, die sich selbst innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens genannten Frist meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls unter Umständen überprüft werden müssen.
- (102) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Grundverordnung dürfen auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und dieselbe Situation, die sich aus Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Da Antidumpingzölle auf die Einfuhren der betreffenden Ware eingeführt worden sind, ist nunmehr zu bestimmen, ob und inwieweit sich die Subvention und die Dumpingspanne aus der gleichen Situation ergeben.
- (103) Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, daß alle untersuchten Regelungen Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung darstellen. Als solche können die Subventionen nur die Ausfuhrpreise der indischen Hersteller beeinflussen und zu höheren Dumpingspannen führen. Mit anderen Worten, die festgestellten Dumpingspannen sind ganz oder

zum Teil auf die Existenz der Exportsubventionen zurückzuführen. Unter diesen Umständen wird es nicht als angemessen angesehen, sowohl Ausgleichszölle als auch Antidumpingzölle bis zur Höhe der festgestellten Subventions- und Dumpingspannen einzuführen. Angesichts der Tatsache, daß die Dumpingspannen ganz oder zum Teil auf die Existenz der Ausfuhrsubventionen zurückzuführen sind, müssen die mit der Verordnung (EG) Nr. 1084/98 eingeführten Antidumpingzölle berichtigt werden, um die tatsächlichen Dumpingspannen widerzuspiegeln, die nach der Einführung der Ausgleichszölle zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen noch verbleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalt hergestellt und nur kalt fertiggestellt, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, mit kreisförmigem Querschnitt oder mit anderen Querschnitten der KN-Codes 7222 20 11, 7222 20 21, 7222 20 31 und 7222 20 81, mit Ursprung in Indien, wird ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt.
- (2) Der Zoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt folgende Prozentsätze:

Hersteller	Zollsatz (%)	Taric-Zusatzcode
Bhansali Bright Bars Pvt Ltd, Mumbai	14,5	8226
Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur	11,5	8400
Grand Foundry Ltd, Mumbai	16,7	8401
Isibars Ltd, Mumbai	25,0	8402
Mukand Ltd, Mumbai	19,7	8403
Panchmahal Steel Ltd, Baroda	0	8404
Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad	21,2	8405
Venus Wire Industries Ltd, Mumbai	16,5	8407
Viraj Alloys Ltd, Mumbai	23,5	8410
Alle anderen Unternehmen	25,0	8900

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.
- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist abhängig von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1084/98 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Zoll auf der Basis Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt folgende Prozentsätze:

Hersteller	Zollsatz (%)	Taric-Zusatzcode
Bhansali Bright Bars Pvt Ltd, Mumbai	2,2	8226
Facor (Ferro Alloys Corp. Ltd), Nagpur	0	8400
Grand Foundry Ltd, Mumbai	0	8401
Isibars Ltd, Mumbai	0	8402
Mukand Ltd, Mumbai	0	8403
Panchmahal Steel Ltd, Baroda	11,4	8404
Raajratna Metal Industries Ltd, Ahmedabad	0	8405
Venus Wire Industries Ltd, Mumbai	0	8407
Viraj Alloys Ltd, Mumbai	0	8410
Alle anderen Unternehmen	0	8900 ^a

Artikel 3

Unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 können die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung genannten Frist selbst meldeten, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission eine Anhörung beantragen.

Gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 können die betroffenen Parteien zu der Durch-

führung dieser Verordnung innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten Stellung nehmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 dieser Verordnung gilt für einen Zeitraum von vier Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Leon BRITTAN
Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 1557/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

über den Beschluß, den zur 206. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1473/98⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein

Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

Nach Prüfung der für die 206. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung nicht stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffneten 206. Teilausschreibung wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 194 vom 10. 7. 1998, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/98 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 1998****über das Ausmaß, in dem den im Juli 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der
Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-
fleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 759/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12
die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für
die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleisch-
mengen, die im Rahmen der genannten Regelung im
dritten Vierteljahr 1998 ausgeführt werden können, fest-
gelegt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Die für das dritte Vierteljahr 1998 eingereichten Lizenz-
anträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung
stehen. Daher können alle Anträge genehmigt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Alle im Juli 1998 für das in der Verordnung (EWG) Nr.
2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf
Ausfuhrlicenzen für das dritte Vierteljahr 1998 werden in
vollem Umfang genehmigt.*Artikel 2*Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß
Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den
ersten zehn Tagen des vierten Vierteljahres 1998 bis zu
einer Menge von 5 000 Tonnen Einfuhrlicenzanträge
eingereicht werden.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.⁽²⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1559/98 DER KOMMISSION
vom 17. Juli 1998
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1276/98 der Kommission⁽³⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/98⁽⁴⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten und Zitronen überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung

von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 17. Juli 1998 ausgeführte Tomaten und Zitronen hergestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1276/98 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten und Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 17. Juli 1998 und vor dem 16. September 1998 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 24. 6. 1998, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1560/98 DER KOMMISSION
vom 17. Juli 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2469/97⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁸⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlacht-

nebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscode 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1353/98⁽¹⁰⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden. Zur Erzielung einer besseren Übersichtlichkeit sind die Bestimmungen in einem besonderen Anhang festzulegen.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 323 vom 26. 11. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 12. 12. 1997, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 29.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽²⁾, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Mißbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, daß es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind in Anhang I dieser Verordnung angegeben.
- (2) Die Bestimmungen sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscode 0102 90 59 9000 der Erstattungsnomenklatur nach den in Anhang II genannten Drittländern der Zone 10 setzt voraus, daß bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, daß es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeugnisses wird dem Ausführer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 17. April 1998 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbetrag (?)			Erstattungsbetrag (?)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 9120	01	58,50	0201 20 20 9120	02	47,00
0102 10 10 9130	02	22,50		03	32,50
	03	15,50		04	16,50
	04	8,00	0201 20 30 9110 (1)	02	80,50
0102 10 30 9120	01	58,50		03	55,50
0102 10 30 9130	02	22,50		04	27,00
	03	15,50	0201 20 30 9120	02	34,00
	04	8,00		03	24,00
0102 10 90 9120	01	58,50		04	12,00
0102 90 41 9100	02	52,00	0201 20 50 9110 (1)	02	140,00
0102 90 51 9000	02	22,50		03	93,50
	03	15,50		04	46,50
	04	8,00	0201 20 50 9120	02	60,00
0102 90 59 9000	02	22,50		03	41,50
	03	15,50		04	20,50
	04	8,00	0201 20 50 9130 (1)	02	80,50
0102 90 61 9000	02	22,50		03	55,50
	03	15,50		04	27,00
	04	8,00	0201 20 50 9140	02	34,00
0102 90 69 9000	02	22,50		03	24,00
	03	15,50		04	12,00
	04	8,00	0201 20 90 9700	02	34,00
0102 90 71 9000	02	52,00		03	24,00
	03	34,00		04	12,00
	04	17,00	0201 30 00 9050	05 (4)	49,00
0102 90 79 9000	02	52,00		07 (4a)	49,00
	03	34,00	0201 30 00 9100 (2)	02	195,00
	04	17,00		03	134,00
		— Nettogewicht —		04	67,00
				06	172,00
0201 10 00 9110 (1)	02	80,50	0201 30 00 9120 (2)	08	91,00
	03	55,50		09	85,00
	04	27,00		03	62,50
0201 10 00 9120	02	34,00		04	31,50
	03	24,00		06	80,50
	04	12,00	0201 30 00 9150 (6)	08	23,50
0201 10 00 9130 (1)	02	110,50		09	21,50
	03	74,00		03	18,50
	04	37,50		04	9,50
0201 10 00 9140	02	47,00		06	21,00
	03	32,50	0201 30 00 9190 (6)	02	47,00
	04	16,50		03	31,00
0201 20 20 9110 (1)	02	110,50		04	15,00
	03	74,00		06	38,00
	04	37,50			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>			
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7)	
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —	
0202 10 00 9100	02	34,00	1602 50 10 9120	02	54,50 ⁽⁸⁾	
	03	24,00		03	43,50 ⁽⁸⁾	
	04	12,00		04	43,50 ⁽⁸⁾	
0202 10 00 9900	02	47,00	1602 50 10 9140	02	48,50 ⁽⁸⁾	
	03	32,50		03	38,50 ⁽⁸⁾	
	04	16,50		04	38,50 ⁽⁸⁾	
0202 20 10 9000	02	47,00	1602 50 10 9160	02	38,50 ⁽⁸⁾	
	03	32,50		03	31,00 ⁽⁸⁾	
	04	16,50		04	31,00 ⁽⁸⁾	
0202 20 30 9000	02	34,00	1602 50 10 9170	02	26,00 ⁽⁸⁾	
	03	24,00		03	20,50 ⁽⁸⁾	
	04	12,00		04	20,50 ⁽⁸⁾	
0202 20 50 9100	02	60,00	1602 50 10 9190	02	26,00	
	03	41,50		03	20,50	
	04	20,50		04	20,50	
0202 20 50 9900	02	34,00	1602 50 10 9240	02	—	
	03	24,00		03	—	
	04	12,00		04	—	
0202 20 90 9100	02	34,00	1602 50 10 9260	02	—	
	03	24,00		03	—	
	04	12,00		04	—	
0202 30 90 9100	05 ⁽⁴⁾	49,00	1602 50 10 9280	02	—	
	07 ^(4a)	49,00		03	—	
0202 30 90 9400 ⁽⁶⁾	08	23,50	1602 50 31 9125	04	—	
	09	21,50		01	92,50 ⁽⁵⁾	
	03	18,50		01	35,00 ⁽⁸⁾	
	04	9,50		01	17,00	
	06	21,00		01	82,50 ⁽⁵⁾	
0202 30 90 9500 ⁽⁶⁾	02	47,00	1602 50 31 9325	01	82,50 ⁽⁵⁾	
	03	31,00	1602 50 31 9335	01	31,00 ⁽⁸⁾	
	04	15,00	1602 50 31 9395	01	17,00	
	06	38,00	1602 50 39 9125	01	92,50 ⁽⁵⁾	
0206 10 95 9000	02	47,00	1602 50 39 9135	01	35,00 ⁽⁸⁾	
	03	31,00	1602 50 39 9195	01	17,00	
	04	15,00	1602 50 39 9325	01	82,50 ⁽⁵⁾	
	06	38,00	1602 50 39 9335	01	31,00 ⁽⁸⁾	
	0206 29 91 9000	02	47,00	1602 50 39 9395	01	17,00
		03	31,00	1602 50 39 9425	01	35,00 ⁽⁵⁾
04		15,00	1602 50 39 9435	01	20,50 ⁽⁸⁾	
06		38,00	1602 50 39 9495	01	15,00	
0210 20 90 9100	02	39,50	1602 50 39 9505	01	15,00	
	04	23,50	1602 50 39 9525	01	35,00 ⁽⁵⁾	
0210 20 90 9300	02	49,00	1602 50 39 9535	01	20,50 ⁽⁸⁾	
0210 20 90 9500 ⁽³⁾	02	49,00	1602 50 39 9595	01	15,00	

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 9615	01	15,00	1602 50 80 9495	01	15,00
1602 50 39 9625	01	7,00	1602 50 80 9505	01	15,00
1602 50 39 9705	01	—	1602 50 80 9515	01	7,00
1602 50 39 9805	01	—	1602 50 80 9535	01	20,50 (8)
1602 50 39 9905	01	—	1602 50 80 9595	01	15,00
1602 50 80 9135	01	31,00 (8)	1602 50 80 9615	01	15,00
1602 50 80 9195	01	15,00	1602 50 80 9625	01	7,00
1602 50 80 9335	01	28,00 (8)	1602 50 80 9705	01	—
1602 50 80 9395	01	15,00	1602 50 80 9805	01	—
1602 50 80 9435	01	20,50 (8)	1602 50 80 9905	01	—

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (ABl. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44).

(4a) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 (ABl. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18).

(5) ABl. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

ANHANG II

Zone 01: alle Drittländer

Zone 02: Zonen 08 und 09

Zone 03	Zone 05	Zone 09
022 Ceuta und Melilla	400 Vereinigte Staaten von Amerika	224 Sudan
024 Island		228 Mauretanien
028 Norwegen		232 Mali
041 Färöer Inseln	Zone 06	236 Burkina Faso
043 Andorra	809 Neu-Kaledonien	240 Niger
044 Gibraltar	822 Französisch-Polynesien	244 Tschad
045 Vatikanstadt		247 Kap Verde
053 Estland		248 Senegal
054 Lettland	Zone 07	252 Gambia
055 Litauen		257 Guinea-Bissau
060 Polen	404 Kanada	260 Guinea
061 Tschechische Republik		264 Sierra Leone
063 Slowakei	Zone 08	268 Liberia
064 Ungarn		272 Elfenbeinküste (Côte-d'Ivoire)
066 Rumänien	046 Malta	276 Ghana
068 Bulgarien	052 Türkei	280 Togo
070 Albanien	072 Ukraine	284 Benin
091 Slowenien	073 Belarus	288 Nigeria
092 Kroatien	074 Moldavien	302 Kamerun
093 Bosnien-Herzegowina	075 Rußland	306 Zentralafrikanische Republik
094 Bundesrepublik Jugoslawien	076 Georgien	310 Äquatorial-Guinea
096 Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien	077 Armenien	311 São Tomé und Príncipe
109 Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Insel Helgoland	078 Aserbaidschan	314 Gabun
406 Grönland	079 Kasachstan	318 Kongo (Republik)
600 Zypern	080 Turkmenistan	322 Kongo (Demokratische Republik)
662 Pakistan	081 Usbekistan	324 Ruanda
669 Sri Lanka	082 Tadschikistan	328 Burundi
676 Myanmar (Birma)	083 Kirgistan	329 St. Helena
680 Thailand	204 Marokko	330 Angola
690 Vietnam	208 Algerien	334 Äthiopien
700 Indonesien	212 Tunesien	336 Eritrea
708 Philippinen	216 Libyen	338 Dschibuti
724 Nordkorea	220 Ägypten	342 Somalia
950 Versorgung und Unterstützung (Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission)	604 Libanon	350 Uganda
	608 Syrien	352 Tansania
	612 Irak	355 Seychellen
	616 Iran	357 Britisches Territorium des Indischen Ozeans
	624 Israel	366 Mosambik
	625 Gazastreifen/Westjordanland	373 Mauritius
	628 Jordanien	375 Komoren
	632 Saudi-Arabien	377 Mayotte
	636 Kuwait	378 Sambia
	640 Bahrein	386 Malawi
	644 Katar	388 Südafrika
	647 Vereinigte Arabische Emirate	395 Lesotho
	649 Oman	
	653 Jemen	Zone 10
	720 China	
039 Schweiz	740 Hongkong	075 Rußland

NB: Es handelt sich um die in der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission festgelegten Länder (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juli 1998

über die Finanzierung der Fixkosten des Systems zur Verwaltung der technischen Hilfe für die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG)

(98/461/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾,

gestützt auf das Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, die Fixkosten des Systems, das die Europäische Gesellschaft für Zusammenarbeit für die Verwaltung der technischen Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG ablöst, für die Dauer von vier Jahren zu decken.

Diese Fixkosten könnten durch Inanspruchnahme der Zinseinnahmen aus den eingezahlten Mitteln nach

Artikel 9 Absatz 2 des Internen Abkommens gedeckt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Von den Zinseinnahmen aus den bei den beauftragten Zahlstellen in Europa eingezahlten Mitteln nach Artikel 319 Absatz 4 des Vierten AKP-EG-Abkommens wird ein Betrag von 5,5 Millionen ECU zur Deckung der Fixkosten des Systems verwendet, das die Europäische Gesellschaft für Zusammenarbeit für die Verwaltung der technischen Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG ablöst.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1. Beschluß geändert durch den Beschluß 97/803/EG (ABl. L 329 vom 29. 11. 1997, S. 50).

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Thioharnstoffdioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2081)

(98/462/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 10. September 1997 erhielt die Kommission einen Antrag, dem zufolge die Einfuhren von Thioharnstoffdioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft gedumpte waren und dadurch eine Schädigung verursacht wurde.
- (2) Der Antrag wurde vom European Chemical Industry Council (Cefic) im Namen von Degussa AG, dem einzigen Thioharnstoffdioxidhersteller in der Gemeinschaft, gestellt.
- (3) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei den betreffenden Einfuhren und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.
- (4) Die Kommission veröffentlichte daraufhin nach Konsultationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Thioharnstoffdioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China, das gegen-

wärtig dem KN-Code ex 2930 90 70 zugewiesen wird.

- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den antragstellenden Gemeinschaftshersteller. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

B. ZURÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (6) Mit Schreiben an die Kommission vom 6. April 1998 zog Cefic seinen Antrag betreffend die Einfuhren von Thioharnstoffdioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China offiziell zurück, da sich die Umstände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach der Antragstellung verändert hatten. Der Antragsteller machte insbesondere geltend, daß sich die Situation des einzigen Gemeinschaftsherstellers im Laufe der Untersuchung geändert hatte und daß sich die Auswirkungen der angeblich gedumpten Einfuhren verringert hatten.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, es sei denn, diese Einstellung läge nicht im Interesse der Gemeinschaft. Nach der Auffassung der Kommission wurden in dieser Untersuchung keine Erwägungen zu dem Interesse der Gemeinschaft vorgebracht, die gegen die Einstellung des Verfahrens sprächen.
- (8) Die Kommission unterrichtete die interessierten Parteien über ihre Absicht, das Verfahren einzustellen, und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kommission erhielt keine Stellungnahmen, aus denen hervorging, daß die Einstellung nicht im Interesse der Gemeinschaft läge.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 323 vom 24. 10. 1997, S. 2.

- (9) Die Kommission kam zu dem Schluß, daß das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Thioharnstoffdioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China ohne die Einführung von Maßnahmen eingestellt werden sollte —
- China, der gegenwärtig dem KN-Kode ex 2930 90 70 zugewiesen wird, wird eingestellt.

Brüssel, den 17. Juli 1998

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Thioharnstoffdioxid mit Ursprung in der Volksrepublik

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/98 der Kommission vom 15. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Verwendung und Abtretung von Prämienansprüchen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 170 vom 16. Juni 1998)

Seite 4, Artikel 1, Ziffer 3, erster Absatz:

anstatt: „(4) Der Mindestanteil der wahrzunehmenden Prämienansprüche wird auf 70 % festgesetzt. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.“

muß es heißen: „(4) Der Mindestanteil der wahrzunehmenden Prämienansprüche wird auf 70 % festgesetzt.“
